



Miteinander statt nebeneinander!

Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“

Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei,
Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung
und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel

Miteinander statt nebeneinander!

Bundeskooperationskonzept „Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern“

(Stand: Juni 2018)



Empfehlungen für die Zusammenarbeit von Jugendamt, Polizei, Fachberatungsstellen und weiteren Akteuren zur Identifizierung und zum Schutz von Kindern als Opfer von Menschenhandel

Erarbeitet von Dr. Dorothea Czarnecki, ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung in Zusammenarbeit mit KOK e.V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel, im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	6
Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	6
I. Einleitung	9
II. Definitorische Abgrenzungen	11
1. Was ist Menschenhandel?	11
2. Wie wird Menschenhandel im deutschen Strafgesetzbuch definiert?	11
3. Zu den Begrifflichkeiten Menschenhandel, Kinderhandel und Handel mit Kindern	13
4. Worin liegt die Unterscheidung zwischen Menschenhandel und Schleusung?	13
III. Rechtliche und politische Rahmenbedingungen	16
1. Internationale und europarechtliche Grundlagen	16
2. Nationaler politischer und rechtlicher Rahmen	18
IV. Zielsetzung des Kooperationskonzepts	20
1. Kinder und Heranwachsende durch strukturierte Zusammenarbeit schützen	20
2. Sämtliche Ausbeutungsformen beachten	21
3. Identifizierung, Schutz und Unterstützung von minderjährigen Opfern befördern	21
V. Der Weg zum Kooperationsmechanismus im Bundesland	22
1. Kooperationspartner und ihre Zuständigkeiten benennen	22
2. Opferrechte beachten	30
3. Handlungsorientierungen und Kooperationswege abbilden	35
4. Informationen austauschen und Daten schützen	50
5. Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit festlegen	53
6. Kontaktdaten und Servicestellen bündeln und abbilden	54
Anhang 1: Indikatorenliste: Handel mit und Ausbeutung von Kindern erkennen	55
Anhang 2: Kontaktdaten und Servicestellen	59

Abkürzungsverzeichnis

AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKA	Bundeskriminalamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
ECPAT	Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FBS	Spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels
GARP	Government Assisted Repatriation Programme
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
IOM	Internationale Organisation für Migration
ISD	Internationaler Sozialdienst
JGG	Jugendgerichtsgesetz
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KOK	Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
REAG	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch
StA	Staatsanwaltschaft
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
VN-KRK	Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, kurz: Kinderrechtskonvention

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1: Unterscheidung zwischen Menschenhandel mit Erwachsenen, Menschenhandel mit Kindern und Schleusung

Abbildung 1: Handlungsorientierung Jugendamt

Abbildung 2: Handlungsorientierung Polizei

Abbildung 3: Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene

Abbildung 4: Gesundheitswesen

Abbildung 5: Handlungsorientierung Ausländerbehörde und BAMF

Abbildung 6: Datenerhebung im Fall von Kindeswohlgefährdung

Jedes Kind¹ hat das Recht auf Schutz vor Gewalt und Ausbeutung sowie Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Dabei ist das Wohl des Kindes² Leitprinzip jeglichen Handelns und ist bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Der Handel mit und die Ausbeutung von Kindern stellt eine Gefährdung des Kindeswohls³ dar. Dadurch wird der staatliche Schutzauftrag ausgelöst.⁴

Um adäquaten Schutz, die Unterstützung der betroffenen Kinder und eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und dabei eine mögliche Retraumatisierung oder erneute Viktimisierung zu vermeiden, ist eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure unbedingt notwendig.

Das vorliegende Kooperationskonzept ist eine Empfehlung und möchte eine effektive und am Kind orientierte Zusammenarbeit zwischen Behörden, Nichtregierungsorganisationen und sonstigen Einrichtungen unterstützen.

1 Ein Kind meint jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt, Artikel 2 des Übereinkommens über die Rechte von Kindern. Auch das Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch sowie die Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates definieren Kinder als Personen unter 18 Jahren.

2 Artikel 3 der VN-KRK.

3 Kindeswohlgefährdung bedeutet eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich für die weitere Entwicklung des Kindes eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG FamRZ 2012, 1127; 1129).

4 Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG i. V. m. § 8 a SGB VIII.

I.

Einleitung

Handel mit und Ausbeutung von Kindern ist eine Straftat. Zu den bekannten Erscheinungsformen gehören Adoptionshandel, Handel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Begehung strafbarer Handlungen (u. a. Drogenhandel, Diebstahl), der Bettelerei oder des Organhandels, der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Neue Formen können hinzukommen bzw. sich verändern, auch die Strategien der Täterinnen und Tätern ändern sich. Das Internet spielt dabei zunehmend eine Rolle und eröffnet Täterinnen und Tätern mehr Zugangsmöglichkeiten zu (potenziellen) Opfern.

Das vorliegende Kooperationskonzept geht auf die Initiative der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zurück, die regelmäßig unter dem Dach des Aktionsplans 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung⁵ tagt und arbeitet.

Ausgangspunkt der Initiative war das bereits bestehende bundesweite „Kooperationskonzept für die Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen und Polizei für den Schutz von Opferzeuginnen und Opferzeugen von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ aus dem Jahr 2007⁶, herausgegeben von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Frauenhandel (ab 2013 unter der Bezeichnung Bund-Länder-Arbeitsgruppe Menschenhandel). Es wurde bisher in 13 Bundesländern in Form von Kooperationsverträgen, -vereinbarungen oder -erlassen umgesetzt und hat sich als wirkungsvolles Instrument für die Zusammenarbeit zwischen Polizei, spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel und weiteren Fachakteuren bewährt. Diese Kooperationen in den Bundesländern werden häufig von runden Tischen flankiert, welche die interinstitutionelle Zusammenarbeit zum Thema Menschenhandel weiter stärken.

Für die Zielgruppe Kinder und die dadurch notwendigerweise einzubeziehenden Kooperationspartner, insbesondere aus der Kinder- und Jugendhilfe, ist allerdings eine Weiterentwicklung geboten.

Zum Schutz minderjähriger Opfer von Menschenhandel soll allen Akteuren, die mit der Identifizierung, mit dem Zugang zu Schutz- und Hilfsmaßnahmen, der Strafverfolgung und der sonstigen Begleitung von Opfern zu tun haben, ein formalisierter Handlungsrahmen in Form eines Kooperationsmechanismus zur Verfügung gestellt werden. Ziel ist es, ein isoliertes Nebeneinander der jeweiligen Systeme (Kinderschutz, polizeiliche Maßnahmen, Gesundheitsfürsorge u. a.) an den Stellen zu überwinden, an denen ein Miteinander der Akteure notwendig ist. Nur gemeinsam kann kindgerechtes Handeln erreicht werden.

Das vorliegende Konzept versteht sich als bundesweite Empfehlung zur Entwicklung neuer bzw. der Erweiterung bestehender Kooperationsmechanismen der Länder. Es bietet ein Gerüst

⁵ www.bmfsfj.de/blob/jump/86314/aktionsplan-2011-data.pdf.

⁶ www.bmfsfj.de/blob/80716/dcd4d0c9c868c579144316c9a668b010/gewalt-kooperationskonzept-data.pdf.

für einen Kooperationsmechanismus und erfordert die Anpassung an die jeweiligen Vorgaben und Strukturen im Bundesland. Das Konzept beinhaltet Handlungsorientierungen und Vorschläge für organisatorische und kommunikative Strukturen, die eine dauerhafte und personenunabhängige Zusammenarbeit vor Ort ermöglichen. Es kann und sollte um weitere Akteure erweitert werden, die im jeweiligen regionalen Kontext eines Bundeslandes eine besondere Rolle für den Kinderschutz spielen.

Die Empfehlungen wurden in einem intensiven Konsultationsprozess mit Expertinnen und Experten von Jugendämtern, Polizei und Staatsanwaltschaft, Fachberatungsstellen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, aus dem Gesundheitsbereich und weiteren Fachleuten aus Bund und Ländern beraten und in enger Zusammenarbeit von ECPAT Deutschland e. V., dem KOK e. V., dem Bundeskriminalamt und dem Internationalen Sozialdienst erarbeitet.

II.

Definitiorische Abgrenzungen

1. Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel wird generell als eine Straftat verstanden, durch die Personen unter Ausnutzung einer Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in eine Ausbeutungssituation gebracht oder darin gehalten werden. Menschenhandel kann Ländergrenzen überschreiten; dies ist aber keine Voraussetzung. Personen, einschließlich Kindern, die von Menschenhandel betroffen sind, werden gezwungen, gegen ihren Willen Tätigkeiten zu verrichten, durch die jemand anders profitiert. Beachte: Bei der Ausbeutung der Arbeitskraft nach § 233 StGB kommt es nicht darauf an, ob die Täterin oder der Täter das Opfer zur Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit „gebracht“, d. h. dessen Willensentscheidung beeinflusst hat. Es genügt, dass die Täterin oder der Täter die schlechte Situation des Opfers kennt und dies für sich nutzbar macht, indem sie oder er das Opfer zu ausbeuterischen Bedingungen beschäftigt oder dessen Bettelei ausnutzt.⁷ So werden Personen z. B. gezwungen, in der Prostitution tätig zu sein, für kaum oder keine Entlohnung zu arbeiten oder Diebstähle zu begehen. Oft kommt es auch zu Überschneidungen der Ausbeutungsformen. Nicht immer ist die Ausbeutung oder der Zwang auf den ersten Blick klar ersichtlich, auch nicht bei Minderjährigen. Abhängigkeitsverhältnisse der Betroffenen sind eines der wesentlichen Merkmale des Menschenhandels. Die Täterinnen und Täter sind entgegen der geläufigen Vorstellung nicht zwangsläufig organisierte kriminelle Banden – auch Bekannte, Partnerinnen und Partner oder Familienangehörige können Menschenhandel und Ausbeutung begehen.⁸

2. Wie wird Menschenhandel im deutschen Strafgesetzbuch definiert?

Die Strafrechtsvorschriften zu Menschenhandel und Ausbeutung werden in Deutschland im Wesentlichen in fünf Tatbeständen geregelt: Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung. Vereinfacht gesprochen, lassen sich Menschenhandel und Ausbeutung nach dem Strafgesetzbuch (StGB) in drei Handlungen aufteilen: Rekrutierung – Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit – Ausbeutung.

⁷ BT-Drs. 18/8095.

⁸ Mit leichten Änderungen entnommen aus: Eva Küblbeck: Die EU-Richtlinie gegen Menschenhandel: Situation und Umsetzung in Deutschland. In: NDV, April 2017: www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Kueblbeck_NDV-4-2017.pdf.

Die Regelung zu **Menschenhandel (§ 232 StGB)** stellt das Schaffen von Bedingungen unter Strafe, die eine Ausbeutung ermöglichen. Wird die wirtschaftliche oder persönliche Zwangslage oder Hilflosigkeit einer Person ausgenutzt und sie mit dem Ziel der Ausbeutung rekrutiert, kann dies als Menschenhandel geahndet werden. Unter Rekrutierung oder dem Schaffen von Bedingungen, die eine Ausbeutung ermöglichen, fällt z. B. das Anwerben, Befördern oder Beherbergen einer Person, wenn diese ausgebeutet werden soll. Bei Personen unter 21 Jahren ist es unerheblich, ob eine Hilflosigkeit oder Zwangslage vorliegt – allein durch Transport oder Anwerbung die Ausbeutung zu ermöglichen, kann unter Menschenhandel fallen.

Die Regelungen zu **Zwangsprostitution und Zwangsarbeit (§ 232a und b StGB)** erfassen als Unrecht die Beeinflussung des Willens einer Person, bestimmte Ausbeutungsverhältnisse aufzunehmen oder fortzusetzen. Hier wird bestraft, wenn eine Person die Zwangslage oder Hilflosigkeit einer anderen ausnutzt, um sie zu einer ausbeuterischen Tätigkeit zu veranlassen. Dies können verschiedene Arten der Beschäftigung sein, aber auch Bettelei oder Prostitution. Auch hier muss bei Personen unter 21 Jahren keine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt werden – das alleinige Veranlassen der ausbeuterischen Tätigkeit ist ausreichend.

Die Regelung zu **Ausbeutung der Arbeitskraft/Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233/233a StGB)** erfasst die tatsächliche Ausbeutung. Wird eine Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit durch eine Beschäftigung, bei der Bettelei oder bei der Begehung von strafbaren Handlungen ausgebeutet, kann dies nach den bestehenden Vorschriften bestraft werden.

Die **Ausbeutung bei der Prostitution ist in §§ 180a, 181a StGB** gesondert geregelt. Besonders schwere Fälle, in denen die betroffene Person außerdem ihrer Freiheit beraubt wurde, werden nach § 233a StGB höher bestraft. In Bezug auf Minderjährige und junge Erwachsene sind – wie oben erwähnt – engere Maßstäbe anzusetzen. Um der besonderen Vulnerabilität junger Erwachsener Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber eine Schutzaltersgrenze von 21 Jahren bestimmt. Es ist verboten, eine Person unter 21 zur Prostitution anzuwerben oder für eine Beschäftigung zu rekrutieren, durch die sie ausgebeutet wird. Dabei ist kein Ausnutzen einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit einem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, nötig, um als Menschenhandel erfasst zu werden.⁹

Beachte: Auch bei Menschenhandel nach § 232 StGB, der im Ausland begangen wurde, gilt das deutsche Strafrecht (§ 6 Nummer 4 StGB). Menschenhandel bedarf keines Grenzübertritts, sondern findet auch innerhalb Deutschlands bzw. innerhalb von Landesgrenzen statt.

9 Ebd.

3. Zu den Begrifflichkeiten Menschenhandel, Kinderhandel und Handel mit Kindern

In Anlehnung an Artikel 3 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie vom 25. Mai 2000 sind das Übergeben oder Annehmen eines Kindes zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung des Kindes, der Übertragung von Organen des Kindes zur Erzielung von Gewinn, der Heranziehung des Kindes zur Zwangsarbeit, zur illegalen Adoption, ebenso wie das Anbieten, Beschaffen, Vermitteln oder Bereitstellen eines Kindes zur Kinderprostitution und das Herstellen, Vertreiben, Verbreiten, Einführen, Ausführen, Anbieten, Verkaufen oder Besitzen von Kinderpornografie unter Strafe zu stellen. Der Handel mit Kindern („*child trafficking*“) ist damit insgesamt zu kriminalisieren. Dem vorliegenden Kooperationskonzept wird der international geregelte Tatbestand von *child trafficking* als Menschenhandel zum Nachteil Minderjähriger zugrunde gelegt.

In Deutschland beziehen sich die strafrechtlichen Vorschriften zum **Menschenhandel** nicht nur auf Erwachsene als Opfer, sondern ebenso auf betroffene Personen unter 21 Jahren. Sind Opfer zur Tatzeit unter 18 Jahren, gelten Qualifikationstatbestände, d. h. strafverschärfende Maßnahmen. Daneben werden weitere relevante Ausbeutungsformen des Menschenhandels zum Nachteil von unter 18-jährigen Personen von Straftatbeständen des 13. Abschnitts des Strafgesetzbuches (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) erfasst (siehe Tabelle 1).

Doch Vorsicht: Der Begriff „**Kinderhandel**“ findet sich im StGB nur als Überschrift des Paragraphen 236 und bezieht sich insbesondere auf unbefugte Vermittlung einer Adoption einer Person unter 18 Jahren sowie das Ausüben einer Vermittlungstätigkeit mit dem Ziel der dauerhaften Aufnahme einer minderjährigen Person durch einen Dritten. Zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen zwischen den Inhalten des § 236 StGB und dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung von Kindern wird das hier genannte Phänomen daher als „Menschenhandel zum Nachteil von Kindern“ oder „**Handel mit Kindern**“ zusammenfassend bezeichnet.

4. Worin liegt die Unterscheidung zwischen Menschenhandel und Schleusung?

Im Gegensatz zu dem auf Seite 11 dargestellten Menschenhandel bezeichnet Schleusung u. a. die Herbeiführung der unerlaubten Einreise gegen einen finanziellen oder sonstigen Vorteil.¹⁰

Unter Schleusungskriminalität werden alle strafrechtlich relevanten Teilnahmeformen und Unterstützungshandlungen verstanden, die darauf abzielen, die unerlaubte Einreise von Ausländerinnen und Ausländern zu ermöglichen, deren unerlaubten Aufenthalt zu verfestigen oder das Asylrecht zu missbrauchen. Darüber hinaus umfasst der Begriff auch Begehungsfor-

¹⁰ Siehe auch: Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15.11.2000 gegen die grenzüberschreitende Kriminalität sowie den Zusatzprotokollen gegen den Menschenhandel und die Schleusung von Migranten vom 1.9.2005 (BGBl. II S. 945 (1009), Bonn, 8. September 2005).

men der Durch- und Ausschleusung von Ausländerinnen und Ausländern in andere Staaten.¹¹ Dies kann zwar unter gefährlichen und unwürdigen Bedingungen erfolgen und wirkt sich dann strafscharfend aus. Für die Herbeiführung der unerlaubten Einreise hat die geschleuste Person jedoch ihre Zustimmung gegeben und ist nach der Ankunft frei.

Tabelle 1: Unterscheidung zwischen Menschenhandel mit Erwachsenen, Menschenhandel mit Kindern und Schleusung¹²

	Menschenhandel (Erwachsene)	Menschenhandel zum Nachteil von Personen unter 21 Jahren	Einschleusen von Ausländer_innen
Alter der Opfer	über 18	unter 21	unerheblich
Wesentliche Merkmale	Handlung: Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen, Aufnehmen Mittel: Ausnutzung einer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, ausbeuterischer Zweck	Handlung: Anwerben, Befördern, Weitergeben, Beherbergen, Aufnehmen Ausbeuterischer Zweck	Handlung: Ermöglichung einer unerlaubten Einreise oder des unerlaubten Aufenthalts Zweck: für finanzielle oder andere Vorteile
Einwilligung der gehandelten/ geschleusten Person	Die Schwächesituation des Opfers steht der Annahme eines freiwilligen Einverständnisses entgegen.	Einverständnis strafrechtlich unerheblich	Die Person ist mit ihrer Einschleusung einverstanden.
Grenzübertritt	nicht notwendig	nicht notwendig	notwendig
Profitquelle der Täter_innen	Ausbeutung	Ausbeutung	Unterstützungsleistung (u. a. Transport)
Mitwirkung einer organisierten Täter_innengruppe	nicht notwendig	nicht notwendig	nicht notwendig

11 Kepura/Niechziol/Pfau (2015): Schleusungskriminalität – Grundlagen zur Phänomenologie, Ätiologie und polizeilichen Intervention, Verlag für Polizeiwissenschaft, S. 18.

12 Orientiert an UNODC (2008): „Toolkit to Combat Trafficking in Human Beings“: https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/HT_Toolkit08_English.pdf

	Menschenhandel (Erwachsene)	Menschenhandel zum Nachteil von Personen unter 21 Jahren	Einschleusen von Ausländer_innen
Relevante Straftatbestände in Deutschland	<p>§ 232 StGB Menschenhandel § 232a StGB Zwangsprostitution § 232b StGB Zwangsarbeit § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung</p> <p>§§ 177, 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung</p> <p>§ 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten</p> <p>§ 181a StGB Zuhälterei</p>	<p>§ 232 StGB Menschenhandel § 232a StGB Zwangsprostitution § 232b StGB Zwangsarbeit § 233 StGB Ausbeutung der Arbeitskraft § 233a StGB Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung</p> <p>Sind Opfer zur Zeit der Tat unter 18 Jahren, gelten Qualifikationstatbestände (§ 232 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 StGB, § 232a Absatz 4 StGB, § 232b Absatz 4 StGB, § 233 Absatz 2 Nummer 1 StGB, § 232 Absatz 3 StGB).</p> <p>§ 235 Absatz 4 Nummer 2 StGB Entziehung Minderjähriger</p> <p>§ 236 StGB Kinderhandel</p> <p>§§ 176, 176a, 176b, 182 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen §§ 177, 178 StGB Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger</p> <p>§§ 184b, 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- oder jugendpornografischer Schriften</p> <p>Sowie zusätzlich die Sexualstraftatbestände, die auch Personen über 18 Jahre schützen (§§ 177, 178, 180a, 181a StGB)</p>	<p>§ 96 AufenthG § 97 AufenthG § 84 AsylG § 84a AsylG</p>

III.

Rechtliche und politische Rahmenbedingungen

Aus den nationalen und internationalen Regelungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels sowie zu Opferrechten und Kinderschutz ergeben sich Definitionen, Vorgaben und Umsetzungsverpflichtungen, die auch in Deutschland zu beachten und zu implementieren sind. Behörden und Beratungsstellen werden bei sämtlichen Ausbeutungsformen des Menschenhandels zum Nachteil Minderjähriger mit den besonderen Bedürfnissen und Belangen von Kindern konfrontiert und müssen damit besondere Anforderungen an den Schutz der Betroffenen berücksichtigen – auch unter Einbeziehung von und in Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren.

1. Internationale und europarechtliche Grundlagen

Neben der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK), die elementare Grundsätze bezüglich der Rechte von Kindern definiert, gibt es weitere völkerrechtliche und europarechtliche Vorgaben zur Bekämpfung des Menschenhandels und zur Zusammenarbeit der staatlichen und nicht staatlichen Akteure zum Schutz von Kindern, zu denen sich Deutschland verpflichtet hat:¹³

■ Die **Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer** legt Mindestvorschriften zur Definition von Straftaten und Strafen im Bereich Menschenhandel fest. Des Weiteren werden gemeinsame Bestimmungen zur Stärkung der Prävention und des Opferschutzes unter Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eingeführt. Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie trat in Deutschland am 15. Oktober 2016 in Kraft. Es beinhaltet neben einer Neugestaltung der strafrechtlichen Vorschriften zum Menschenhandel eine Erweiterung auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei sowie zum Zweck des Organhandels. Ebenso wurde eine Erweiterung des Qualifikationstatbestandes auf die Fälle vorgenommen, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist. Ferner wurden die Straftatbestände der Ausbeutung der Arbeitskraft und der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung neu aufgenommen.¹⁴

¹³ Eine Übersicht zu Menschenhandel und den Rechtsgrundlagen international finden Sie unter: www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/rechtsgrundlagen-international/.

¹⁴ Siehe BGBl. I S. 2226. Siehe www.kok-gegen-menschenhandel.de/kok-informiert/detail/news/uebersicht-ueber-die-neuen-strafrechtlichen-vorschriften-zu-menschenhandel-und-ausbeutung/

- Die **EU-Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Opferschutzrichtlinie)** geht auch auf das besondere Wohl kindlicher und jugendlicher Opfer neben den Erwachsenen von Sexualstraftaten und Gewalttaten ein. Die Mitgliedstaaten werden explizit aufgefordert¹⁵, koordinierende Maßnahmen der öffentlichen Angebote einzuleiten. Am 31. Dezember 2015 trat das Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) in Deutschland in Kraft.¹⁶ Eine wichtige Neuerung ist, dass Minderjährige einen Rechtsanspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung nach der Strafprozessordnung (StPO) haben. Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besonders intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von schweren Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst deren qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren. Damit soll vor allem die individuelle Belastung der Opfer reduziert werden. Zudem erhalten Verletzte nun erweiterte Informationsrechte.

- Das **Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch („Lanzarote-Konvention“)** wurde von Deutschland am 18. November 2015 ratifiziert und trat am 1. März 2016 in Kraft. Der Ratifizierung sind insbesondere Änderungen im Strafgesetzbuch zur Veranstaltung und zum Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen (§ 184e StGB) sowie zum sogenannten Cybergrooming (§ 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB) vorausgegangen.

- Deutschland hat das **Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels** am 19. Dezember 2012 ratifiziert. Das Übereinkommen trat am 1. April 2013 in Deutschland in Kraft. Die zur Überwachung der Umsetzung der Europaratskonvention eingesetzte unabhängige Sachverständigengruppe (GRETA) hat die deutschen Behörden dringend aufgefordert, entsprechende Schritte zu unternehmen, um eine umfassende Auslegung der nationalen Maßnahmen gegen den Menschenhandel sicherzustellen, insbesondere durch die besondere Berücksichtigung des Handels mit Kindern. Gezielte Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen sollen Anwendung finden, um die bestehenden Einrichtungen des Kinderschutzes, insbesondere auf Landesebene, mit dem bei staatlichen und nicht staatlichen Akteuren vorhandenen Fachwissen auf dem Gebiet der Bekämpfung des Menschenhandels zu vernetzen.¹⁷ Die GRETA-Empfehlungen für Deutschland wurden am 15. Juni 2015 vom Ausschuss der Vertragsparteien angenommen.

15 Relevant hier insbesondere die Erwägungsgründe 40, 62.

16 Mit einer Ausnahme: Die Regelungen zur psychosozialen Prozessbegleitung (Artikel 1 Nummer 12 sowie Artikel 4) wurden erst am 1. Januar 2017 rechtskräftig.

17 Ziffer 70, 2. Spiegelstrich (Seite 26) des GRETA-Berichts 2015.

2. Nationaler politischer und rechtlicher Rahmen

Das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen** (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)¹⁸ schafft den Rahmen dafür, dass bundesweit flächendeckend Netzwerkstrukturen für den Kinderschutz auch im Hinblick auf sexuelle Gewalt an Kindern aufgebaut bzw. bestehende Strukturen verstetigt und weiterentwickelt werden. Mit dem in § 8a Achten Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) verankerten Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung wird der grundsätzlich bereits in § 1 Absatz 2 Nummer 3 SGB VIII verbriefte Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu unterstützen, konkretisiert. Das Familiengericht geht von Amts wegen jeder bekannt gewordenen Kindeswohlgefährdung nach und leitet ein Verfahren gemäß §§ 1666, 1666a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ein. Liegt eine Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls eines Kindes oder seines Vermögens vor und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Das 3. Opferrechtsreformgesetz normiert Schutzrechte insbesondere im Strafverfahren und ist konsequent zu beachten und umzusetzen. Wichtige Verbesserungen im Bereich der Kooperation im Kinderschutz werden zudem durch das **Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen** (KJSG)¹⁹ verwirklicht. Unter anderem regelt das KJSG, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger aus dem Gesundheitswesen, die wegen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung Daten an das Jugendamt übermittelt haben, durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach fachlicher Einschätzung in den nachfolgenden konkreten Prozess der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden sollen. Das KJSG sieht zudem vor, dass Melderinnen und Melder aus dem Gesundheitswesen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe eine Rückmeldung darüber erhalten sollen, ob das Jugendamt zum Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen tätig geworden ist oder nicht. Durch das KJSG wird das Zusammenwirken von Jugendamt und Jugendstrafjustiz, Strafverfolgungsbehörden und Familiengericht im Kinderschutz insgesamt verbessert. Das KJSG wurde am 29. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag beschlossen. Es bedarf zu seinem Inkrafttreten noch der Zustimmung des Bundesrates.

Daneben spricht sich der **Aktionsplan 2011 der Bundesregierung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung** sowohl für eine effektive Strafverfolgung als auch eine Verbesserung der Hilfe und Unterstützung von Opfern und die Aufklärung und Sensibilisierung relevanter Berufsgruppen aus.

18 https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27I_2011_70_inhaltsverz%27%5D#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl111s2975.pdf%27%5D__1529841372239

19 Aktualisierungsvorbehalt.

Von Handel oder Ausbeutung betroffene Kinder sind im Sinne des SGB VIII unabhängig von ihrem Zeugenstatus und ihrer möglichen Kooperationsbereitschaft im Strafverfahren schutz- und hilferechtigt. In der Praxis besteht allerdings nicht immer Handlungssicherheit in Fällen von Handel mit Kindern. Das Delikt kann in unterschiedlichen Ausbeutungsformen begangen werden, häufig zur sexuellen Ausbeutung. Ein Kindesmissbrauch wird jedoch auch für die Verschleierung der Ausbeutung zu einem anderen Zweck genutzt. Der Missbrauch ist häufig ein Tatmittel, um ein Kind in die Ausbeutung zu bringen oder in einer Ausbeutungssituation zu halten. Ermittlungsverfahren zu Handel mit Kindern weichen manchmal aufgrund ihrer Komplexität und hohen Beweisanforderung auf den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs gegen Kinder oder auf die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger aus. Doch eine fehlende Abgrenzung zwischen dem Delikt des sexuellen Kindesmissbrauchs und dem Handel mit und der Ausbeutung von Kindern führt zu unzureichenden Schutz- oder Hilfeangeboten. Wenn nur der Missbrauch und nicht der zugrunde liegende organisierte Zusammenhang aufgedeckt wird, dann können die Folgen für die betroffenen Kinder schwerwiegend sein. Gesonderter Schutz und Rechte, z. B. bezüglich einer sicheren Unterbringung oder im Aufenthaltsrecht, würden dann nicht berücksichtigt.

Auch besondere Umstände wie Flucht und Migration können zu erhöhter Vulnerabilität führen. Aus diesem Grund wurden unter der Federführung des BMFSFJ und UNICEF zusammen mit vielen Partnerorganisationen **Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften** erarbeitet, die bei der Unterbringung ausländischer minderjähriger Personen Berücksichtigung finden sollten.²⁰ Die Mindeststandards beinhalten einen differenzierten Fokus auf Kinder und Jugendliche als besonders schutzbedürftige Gruppe.

²⁰ Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften (2017): www.unicef.de/download/144248/8115ef88038eb2b10d7f6e1d95b6d96d/mindeststandards-zum-schutz-gefluechteter-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-unicef-2017-data.pdf.

IV.

Zielsetzung des Kooperationskonzepts

1. Kinder und Heranwachsende durch strukturierte Zusammenarbeit schützen

Durch die Schaffung eines Kooperationsmechanismus im Bundesland sollen alle Kinder im Alter von null bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, gemäß der Definition der VN-KRK, die potenziell²¹ oder tatsächlich Opfer von Handel oder Ausbeutung sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und des Ortes ihres ständigen Aufenthalts geschützt werden. Damit sind sowohl deutsche Kinder als auch Kinder aus EU-Staaten und aus sog. Drittstaaten, die von Menschenhandel betroffen sind, in den Länder-Kooperationskonzepten zu erfassen. Die Kinder- und Jugendhilfe unterscheidet nicht zwischen deutschen und ausländischen Kindern und Jugendlichen. Im SGB VIII ist der Grundsatz festgelegt, dass jedes Kind „ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit hat“.²² Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts insbesondere „[...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“.²³

Das Kooperationskonzept soll zudem auch für die Gruppe der jungen Volljährigen zwischen 18 und 21 Jahren herangezogen werden. Diese Ausweitung entspricht zum einen dem Regelungsgehalt des § 41 SGB VIII, der die Hilfe und Nachbetreuung für junge Volljährige regelt. Zum anderen trägt es dem Strafgesetzbuch Rechnung, wonach bei Handel mit Minderjährigen oder Opfern unter 21 Jahren spezifische Tatbestandsmerkmale greifen. Vom Schutzzweck umfasst sind Kinder jeglichen Geschlechts. Mit Blick auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Kindern und Angebote des Hilfesystems wird allerdings eine Differenzierung zumindest zwischen Mädchen und Jungen unbedingt empfohlen.

Ein abgestimmter Kooperationsmechanismus soll dazu beitragen, Betroffene besser zu identifizieren und zügiger adäquate Schutzmaßnahmen einzuleiten. Kindern und Heranwachsenden soll durch eine kooperative Zusammenarbeit ein unnötig langer Gang durch verschiedene Institutionen erspart bleiben. Zudem wird durch eine konsequente Umsetzung und Anwendung der Opferrechtsvorschriften eine schonendere strafrechtliche Fallbearbeitung ermöglicht.

21 Diese Definition findet sich in der Konvention des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels (SEV 197), Artikel 4d und e i. V. m. Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1, 3 und 4 SEV.

22 § 1 Absatz 1 SGB VIII.

23 § 1 Absatz 3 SGB VIII.

2. Sämtliche Ausbeutungsformen beachten

Folgende Ausbeutungsformen sind in Deutschland seit dem Gesetz²⁴ zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU im Herbst 2016 als Menschenhandel strafrechtlich erfasst: Ausbeutung bei der Ausübung der Prostitution oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Arbeitsausbeutung, Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei, bei der Begehung von strafbaren Handlungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft, Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme. Länder-Kooperationsvereinbarungen sollten all diese Ausbeutungsformen umfassen.

3. Identifizierung, Schutz und Unterstützung von minderjährigen Opfern befördern

Vom Menschenhandel betroffene Kinder können als vermutete Opfer auffallen, identifiziert oder ermittelt werden, sie können in der aufsuchenden Arbeit angetroffen werden oder sie sind nach eigenem Bekunden Betroffene und haben sich an das Hilfenetz gewendet.

Häufig wird der staatliche Schutzauftrag jedoch nicht wahrgenommen, weil die Ausbeutungs- und Zwangssituation nicht erkannt wird. Opfer von Menschenhandel sind generell schwierig zu identifizieren, weil sie oft von sich aus keine Hilfe suchen. Sie befinden sich häufig in einer Situation, die von Angst, Drohung, Gewalterfahrung, mangelnden Rechts- und u. U. mangelnden Sprachkenntnissen geprägt ist und mit Traumatisierung einhergehen kann. Kindern und Jugendlichen fällt es in solchen Situationen schwer, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Daher ist es bei Minderjährigen noch unwahrscheinlicher als bei erwachsenen Opfern, dass sie von sich aus den Menschenhandel oder die Ausbeutungssituation anzeigen.

Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, fühlen sich häufig selbst nicht als Opfer oder als ausgebeutet. Wenn Kinder dazu gezwungen werden, strafbare Handlungen zu begehen, werden sie von den Behörden oft als Täterinnen oder Täter, beispielsweise eines Diebstahls, wahrgenommen, anstatt als Opfer identifiziert zu werden. Dies wird auch bewusst von den Täterinnen und Tätern ausgenutzt. Die betroffenen Kinder werden so unter Druck gesetzt, dass sie sich niemandem offenbaren wollen. Akteure müssen das ausbeuterische System erkennen. Hierfür bedarf es einer breiten Bewusstseinsbildung zumindest bei den Jugendämtern und Vormündern, bei der Polizei, den Beratungsstellen und bei den Mitarbeitenden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Durch eine gezielte Zusammenarbeit dieser Stellen kann eine verbesserte und schnellere Identifizierung erreicht werden, die der erste Schritt zum Schutz und zur Unterstützung betroffener Kinder ist. Schulungen und Fortbildungen sind hierfür unerlässlich. Unterstützend können Indikatorenlisten herangezogen werden, um das Erkennen von Kindern und Jugendlichen als Opfer des Menschenhandels zu erleichtern. Eine Indikatorenliste befindet sich im Anhang.

²⁴ Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 11.10.2016, BGBl. Teil I, 2016, Nummer 48 vom 14.10.2016, S. 2226.

V.

Der Weg zum Kooperationsmechanismus im Bundesland

1. Kooperationspartner und ihre Zuständigkeiten benennen

Folgenden Akteuren kommt im Rahmen der Zusammenarbeit für Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern eine zentrale Bedeutung zu:

- Jugendamt
- Polizei und Staatsanwaltschaft, Straf- und Familiengericht
- Fachberatungsstelle
- Gesundheitswesen
- Ausländerbehörde und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)
- Darüber hinaus ist eine gute Verständigung mit dem Schulamt und mit den Eltern bzw. dem Vormund wichtig.

Es wird empfohlen, die Zuständigkeiten einschließlich etwaiger landesspezifischer Besonderheiten zu benennen, um hierdurch auch ein Rollenverständnis für die jeweiligen Handlungspflichten, aber auch Handlungsmöglichkeiten des anderen Akteurs zu erreichen.

■ **Zuständigkeit des Jugendamts und des Familiengerichts**

Das Jugendamt am Wohnort des Kindes ist zuständig für die Erfüllung des **Schutzauftrages**.²⁵ Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder eine Jugendliche bzw. einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn ein Kind oder eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher darum bittet oder wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes/der oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann (§ 42 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII). Liegen diese Voraussetzungen vor, müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes Kinder und Jugendliche aus dieser Situation heraus in Obhut nehmen, auch aus der eigenen Familie. Das Jugendamt ist dann befugt, das Kind oder die Jugendliche bzw. den Jugendlichen bei einer geeigneten Person (etwa in einer Bereitschaftspflegefamilie), in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform (z.B. Wohngemeinschaften oder betreutes Einzelwohnen) unterzubringen. Sofern die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme widersprechen, hat das Jugendamt zu prüfen, ob das Kind an die Personensorgeberechtigten herausgegeben werden kann. Besteht nach Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls, so hat das Jugendamt eine Entscheidung des Familiengerichts herbeizuführen.

²⁵ § 8a SGB VIII, § 1 Absatz 3 Nummer 3 SGB VIII.

Das Jugendamt ist zudem berechtigt und verpflichtet, ausländische Kinder bzw. Jugendliche vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird. Ein ausländisches Kind oder eine ausländische Jugendliche bzw. einen ausländischen Jugendlichen ist grundsätzlich dann als unbegleitet zu betrachten, wenn die Einreise nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten erfolgt; dies gilt auch, wenn das Kind oder der bzw. die Jugendliche verheiratet ist. Unbegleitet sind auch Minderjährige, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden.

Wie für deutsche Kinder und Jugendliche gilt gleichermaßen für ausländische Minderjährige, dass das Jugendamt diese während der (vorläufigen) Inobhutnahme bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen sowie für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen zu sorgen hat. Die Inobhutnahme kann nur beendet werden, wenn der weitere Verbleib des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen abschließend geklärt ist. Nach beendetem Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme, das u. a. dazu dient, den individuellen Bedarf an Jugendhilfemaßnahmen zu ermitteln und zu prüfen, ob die unbegleiteten Minderjährigen Verwandte in Deutschland oder einem anderen EU-Land haben, wird den Kindern und Jugendlichen Hilfe zur Erziehung als Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII), Heimerziehung bzw. sonstige betreute Wohnform (§ 34 SGB VIII) oder intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35 SGB VIII) oder im Rahmen von Jugendsozialarbeit in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform (§ 13 Absatz 3 SGB VIII) gewährt. Das Jugendamt ist unmittelbar ab Beginn der (vorläufigen) Inobhutnahme kraft Gesetzes berechtigt und verpflichtet, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen notwendig sind; dabei ist das Kind oder die bzw. der Jugendliche zu beteiligen und der mutmaßliche Wille der Personen- oder der Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen, § 42a Absatz 3 SGB VIII und § 42 Absatz 2 Satz 4 SGB VIII. Im Rahmen dieses vorläufigen „Notvertretungsrechts“ ist somit die rechtliche Vertretung der bzw. des unbegleiteten Minderjährigen unter Berücksichtigung der eigenen Interessen sichergestellt.

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Das Erfordernis des Vorliegens einer Not- und Konfliktlage würde mit Inkrafttreten des KJSG wegfallen.

Ferner berät das Jugendamt Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Rahmen ihres Beratungsanspruches nach § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).²⁶ Die in § 4 Absatz 1 KKG benannten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung befugt, dem Jugendamt die für dessen weiteres Tätigwerden erforderlichen Daten zu übermitteln (siehe Seite 50, Kapitel V4).

26 Artikel 24 Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU – § 42a SGB VIII 27, §§ 12, 14 Absatz 2 Nummer 3 AsylG.

§ 8a SGB VIII regelt das Vorgehen des Jugendamts im Falle des Bekanntwerdens des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung und die Einschaltung des **Familiengerichts**. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Kind Opfer von Menschenhandel ist und also sein körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gefährdet ist, so hat das Familiengericht die **Pflicht zur Verfahrenseinleitung**. Es bedarf keiner Antragstellung. Das Gericht muss auch Anregungen der Polizei und Staatsanwaltschaft, des Jugendamtes, der Kindereinrichtung, der Schule, von Lehrkräften und Ärztinnen und Ärzten oder auch von Dritten wie Nachbarinnen und Nachbarn oder Verwandten nachgehen. Sind die Eltern des Kindes nicht erreichbar – wie in Fällen entführter oder geflüchteter Kinder –, so stellt das Familiengericht das Ruhen der elterlichen Sorge fest und bestellt dem Kind einen Vormund.²⁷ Sind die Eltern dagegen erreichbar, hat das Familiengericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder in der Lage sind, die Gefahr für das Kindeswohl abzuwehren, gemäß §§ 1666, 1666a BGB die zum Schutz des Kindes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Diese können von Ermahnungen, Ge- und Verboten bis hin zur teilweisen oder vollständigen Entziehung der Personensorge oder auch Trennung des Kindes von der elterlichen Familie reichen. Eine Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen wird vom Gesetz allerdings an strenge Voraussetzungen geknüpft.²⁸ Sie ist insbesondere nur dann zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.²⁹ Bei Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt zwingend am Verfahren zu beteiligen.³⁰

Das Verfahren wird vorrangig und beschleunigt durchgeführt.³¹ Spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens soll ein früher erster Erörterungstermin mit allen Beteiligten stattfinden. Diese Verfahrensregelung hat in der Praxis vielfach zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit von Familiengerichten, Jugendämtern, Rechtsanwältinnen und -anwälten, Sachverständigen und Verfahrensbeiständen geführt.

Das Familiengericht hat das Kind anzuhören, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat oder wenn es bei unter 14-Jährigen angezeigt ist.³² Zur Wahrnehmung seiner Interessen ist unter den Voraussetzungen des § 158 FamFG für das Kind ein Verfahrensbeistand zu bestellen. Der Verfahrensbeistand nimmt die Interessen des Kindes im Verfahren wahr und informiert das Kind über den Gegenstand, den Ablauf und den möglichen Ausgang des familiengerichtlichen Verfahrens. Aus Schutzgründen darf ein Kind – neben seiner Anhörung – noch zusätzlich als Zeuge im Rahmen einer Beweiserhebung vernommen werden.³³

I Vormünder/gesetzliche Vertretung

Der Vormund muss im Rahmen der ihm übertragenen Personen- und Vermögenssorge Gefährdungen und Schaden abwenden. Er kann Unterstützung durch Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII oder nach §§ 1800, 1631 Absatz 3 BGB des Gerichts in Anspruch nehmen.³⁴

27 § 1674 BGB.

28 Mit Rücksicht auf das in Artikel 6 Absatz 2 GG geschützte Elternrecht.

29 § 1666a Absatz 1 BGB, § 157 Absatz 1 FamFG.

30 § 162 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 FamFG.

31 § 155 FamFG.

32 § 159 FamFG.

33 § 165a FamFG.

34 Siehe auch Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2017): Handlungsempfehlung zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen; http://www.bagljae.de/downloads/128_handlungsempfehlungen-zum-umgang-mit-unbge.pdf

I Polizeiliche Maßnahmen

Das vorrangige Ziel polizeilicher Maßnahmen ist die Gefahrenabwehr. Für die **Gefahrenabwehr** im Menschenhandel (zum Nachteil von Kindern) existieren spezielle Regelungen, um bei Streifentätigkeiten und Kontrollen Räumlichkeiten betreten und Personalien feststellen und überprüfen zu dürfen. Dadurch kann die Polizei zur Gefahrenabwehr – also noch vor einem strafprozessualen Anfangsverdacht – präventiv tätig werden, um eben das Vorliegen von Gefahren überhaupt erkennen und bestenfalls deren Eintritt verhindern zu können. Die Polizeigesetze sind Ländersache und damit entsprechend den Regelungen der Bundesländer unterschiedlich gestaltet. Gleichermäßen geregelt in allen Bundesländern ist allerdings der sensible Umgang mit minderjährigen Personen, bundeseinheitlich geregelt in der Polizeidienstvorschrift (PDV) 382 zur Bearbeitung von Jugendsachen.

Zudem ist das Ziel polizeilicher Maßnahmen eine **effektive Strafverfolgung**, um die Täterinnen und Täter verurteilen zu können.³⁵ Das **Erkennen eines Ausbeutungssachverhaltes** ist beim ersten Kontakt mit dem Kind in der Regel schwierig, weil die Betroffenen sich entweder selbst nicht als Opfer fühlen, sich nicht als ausgebeutet sehen, eingeschüchtert durch die Täterpersonen sind oder häufig Angst um sich selbst und ihre Angehörigen haben. Es besteht auch Furcht vor der Polizei und vor staatlichen Maßnahmen. Die Betroffenen sind deshalb oft nicht bereit, Angaben zu einer Straftat zu machen.

Andere Opfer sind durch die Erfahrung von psychischer und physischer Gewalt so stark traumatisiert, dass sie gar nicht in der Lage sind, auszusagen.

Der **Personalbeweis** zur Beweisbarkeit des Deliktes ist in diesem Bereich jedoch von hoher Bedeutung. Da im Strafverfahren das Unmittelbarkeitsprinzip gilt, kommt der Aussage der Betroffenen eine herausragende Bedeutung zu. Ohne die Aussage ist eine Verurteilung wegen Menschenhandels oder Ausbeutung kaum möglich, und Gerichte stellen häufig diejenigen Fälle ein, bei denen die Opfer in der Hauptverhandlung nicht als Zeuginnen oder Zeugen anwesend waren und persönlich aussagten.³⁶ Daher sind Betroffene grundsätzlich als Zeuginnen bzw. Zeugen zu laden.

Ein entscheidender Teil des Schutzes von Kindern bei Handel und Ausbeutung ist daher, dass alle diesbezüglichen Straftaten effektiv verfolgt, zur Anklage gebracht und Täterinnen und Täter verurteilt werden. Hierzu können Zeuginnen und Zeugen, die während der gesamten Verfahrensdauer den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stehen, wesentlich beitragen. Aufgrund der Bedeutung des Personalbeweises ist der polizeiliche Auftrag nur dann erfüllbar, wenn Polizei, Fachberatungsstellen und Akteure der Jugendhilfe auch in Bezug auf die Zeugenvernehmung der Betroffenen zusammenarbeiten und im Sinne des Kindeswohls handeln.

Zur **Vernehmung** von Kindern und Jugendlichen sind die Vorgaben der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV), Abschnitt 19, bindend. Hier wird genau festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Kinder und Jugendliche zu vernehmen sind. Zudem ist § 52 Absatz 2 StPO für die Vernehmung Minderjähriger zu berücksichtigen.

³⁵ Siehe auch § 163 StPO – Aufgaben der Polizei im Ermittlungsverfahren.

³⁶ Herz/Minthe (2006): Straftatbestand Menschenhandel – Verfahrenszahlen und Determinanten der Strafverfolgung, S. 321.

Danach darf eine minderjährige zeugnisverweigerungsrechtliche Person, die wegen mangelnder Verstandesreife noch keine genügende Vorstellung von der Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts hat, nur vernommen werden, wenn die minderjährige Person zur Aussage bereit ist und die gesetzliche Vertretung der Vernehmung zustimmt. Der Abschnitt 19 (4) RiStBV schlägt zudem vor, Eltern, Lehrkräfte, Erziehende oder andere Bezugspersonen einzubinden und gegebenenfalls mit dem Jugendamt Kontakt aufzunehmen. In Bezug auf die Glaubwürdigkeit können auch Sachverständige, die über besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kinderpsychologie verfügen, hinzugezogen werden.

Die Bewältigung der komplexen rechtlichen Materie, die schwierige Beweisführung, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Opferzeuginnen und -zeugen, sowie die Notwendigkeit besonderer Kenntnisse in diesem Bereich erfordern einen **hohen Professionalisierungsgrad** der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit und Reflexion der Arbeit aller Akteure ist erforderlich. Diese kann im Rahmen von regelmäßigen Treffen der Akteure stattfinden, damit ein kontinuierlicher Prozess der Überprüfung, Auswertung und Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarungen für die Praxis und bzgl. gesetzlicher Änderungen erfolgt.

I Zuständigkeit spezialisierter Fachberatungsstellen

Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel (FBS) sind Nichtregierungsorganisationen. Sie bieten mit ihrer Expertise und unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen und Lebensumstände der betroffenen Kinder und Jugendlichen eine umfassende **ganzheitliche und psychosoziale Beratung**, die an deren Bedürfnissen und Interessen ausgerichtet ist. Die Angebote dieser Beratungsstellen sind niedrighschwellig, kostenlos und auf Wunsch anonym. Sie bieten Beratung und Begleitung unabhängig von der Bereitschaft der Betroffenen, mit der Strafverfolgung und weiteren Behörden zu kooperieren oder eine Aussage im Strafprozess zu machen.

Ziel ist die Wiederherstellung und langfristige Aufrechterhaltung der körperlichen und seelischen Integrität. Den Betroffenen wird Unterstützung bei der Rückkehr zu einem normalisierten Alltag sowie bei der Entwicklung von Zukunftsperspektiven angeboten. Fachberatungsstellen werden ergänzend und unterstützend zu den Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe tätig. Darüber hinaus werden die Betroffenen in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt und bei Bedarf auch während der Gerichtsverfahren begleitet. Auch die **Beratung von Behörden wie den Jugendämtern und der Polizei bei Fällen von Menschenhandel mit Erwachsenen und Kindern** gehören zum Kerngeschäft von FBS.³⁷ Einige FBS verfügen zudem über Schutzunterkünfte, in denen sie Betroffene unterbringen können. Den FBS stehen muttersprachliche Beraterinnen und Berater oder Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung. Die Mitarbeitenden der FBS unterstehen der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB, haben allerdings kein Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht.

Die spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sind im Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e. V.) vernetzt. Der KOK fördert

³⁷ Eine Auflistung der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel sind zu finden unter www.kok-gegen-menschenhandel.de/mitgliedsorganisationen-fachberatungsstellen/.

den Praxisaustausch, verfügt über ein bundesweites Netzwerk an Kontakten zu Fachberatungsstellen und unterstützt den Strukturaufbau in den Bundesländern.

I Zuständigkeit des Gesundheitswesens

Die **Gesundheitsämter** beauftragen Kinder- und Jugendgesundheitsdienste, jährliche Kontrolluntersuchungen in Kitas, Tagespflegestellen und Schulen vorzunehmen. Gibt es einen Verdacht, dass Minderjährige Opfer von Menschenhandel geworden sind, so muss dieser den Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Sollten im Rahmen der Gesundheitsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche (sog. U- und J-Untersuchungen) erkennbare Zeichen einer Kindesvernachlässigung oder -misshandlung oder eines Missbrauchs oder ein Verdacht auf Menschenhandel auftreten, so hat die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt unter Berücksichtigung des KKG die entsprechenden notwendigen Schritte einzuleiten.

Stellen **Ärztinnen und Ärzte** fest, dass minderjährige Patientinnen oder Patienten Opfer von Menschenhandel geworden sind, so kommt ihnen die Aufgabe zu, Verletzungen zu behandeln, zu dokumentieren und Hilfe einzuleiten. Hierbei müssen sie ihre gesetzliche Schweigepflicht beachten, ein Verstoß ist nach § 203 StGB strafbar. § 4 KKG befugt jedoch Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung die zur Einschätzung der Gefährdungslage erforderlichen Daten an das Jugendamt zu übermitteln, sodass diese Übermittlung keinen Verstoß gegen die ärztliche Schweigepflicht darstellt. Für nähere Erläuterungen zum Vorgehen siehe Seite 50, Kapitel V.4.

Das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene **Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)** sieht vor, dass Personen vor der Aufnahme einer Prostitutionstätigkeit eine gesundheitliche Beratung durch eine für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Behörde (welches überwiegend die Gesundheitsämter sind) wahrnehmen müssen. Bei der ersten Anmeldung der Tätigkeit sowie bei der Verlängerung der Anmeldebescheinigung sind Nachweise über gesundheitliche Beratungen vorzulegen. Das Prostituiertenschutzgesetz ist allerdings nur anzuwenden auf die Ausübung der Prostitution durch Personen über 18 Jahre. Die Inanspruchnahme sexueller Handlungen Minderjähriger gegen Entgelt, die Förderung der Prostitution Minderjähriger und jede Betätigung, die darauf abzielt, aus der Prostitution Minderjähriger Nutzen zu ziehen, sind strafbar.

Für Heranwachsende, also für Personen der Altersgruppe zwischen 18 und 21 Jahren, gibt es wegen deren besonderen Vulnerabilität spezielle Vorschriften im Prostituiertenschutzgesetz. So haben Heranwachsende nach der Anmeldung ihrer Tätigkeit alle sechs Monate die gesundheitliche Beratung wahrzunehmen, Personen ab 21 Jahren hingegen alle zwölf Monate. Nach § 10 Absatz 2 ProstSchG erfolgt die gesundheitliche Beratung angepasst an die persönliche Lebenssituation der beratenen Person und soll insbesondere Fragen der Krankheitsverhütung, der Empfängnisregelung, der Schwangerschaft und der Risiken des Alkohol- und Drogengebrauchs einschließen. Die beratene Person ist auf die Vertraulichkeit der Beratung hinzuweisen und erhält Gelegenheit, eine etwaig bestehende Zwangslage oder Notlage zu offenbaren. Dritte können mit Zustimmung der Behörde und der anmeldepflichtigen Person zum Gespräch nur zum Zwecke der Sprachmittlung hinzugezogen werden.

Handelt es sich bei den betroffenen Kindern nicht um deutsche Staatsangehörige, so sind zusätzlich folgende Akteure hinzuzuziehen:

I Ausländerbehörden

Die Ausländerbehörden prüfen den aufenthaltsrechtlichen Status der Opfer von Menschenhandel nach Maßgabe des Aufenthaltsrechts, insbesondere des Aufenthaltsgesetzes. Dabei berücksichtigen sie die besondere Schutzbedürftigkeit minderjähriger Opfer von Menschenhandel. Sie arbeiten mit dem Jugendamt zusammen, welches die Expertise der spezialisierten Fachberatungsstellen in Anspruch nehmen kann, wenn das Opfer dem zustimmt. Unter anderem in den Fällen des § 25 Absatz 4a AufenthG beteiligen die Ausländerbehörden die zuständige Staatsanwaltschaft oder das Strafgericht oder – sofern diese noch nicht bekannt – die für den Aufenthaltsort zuständige Polizeibehörde.³⁸

Die Ausländerbehörde wird in jedem Einzelfall unverzüglich vom Jugendamt über die Anwesenheit der ausländischen minderjährigen Person und über die jeweils veranlassenen Maßnahmen informiert. Ist eine ausländische Person ausreisepflichtig und liegen konkrete Anhaltspunkte vor, dass sie ein Opfer von Menschenhandel geworden ist, gewährt ihr die Ausländerbehörde grundsätzlich eine Erholungs- und Bedenkzeit von mindestens drei Monaten, d. h., der Person wird eine Ausreisefrist von mindestens drei Monaten gesetzt.³⁹

Die konkreten Anhaltspunkte für Menschenhandel kann die Person selbst bzw. ihr Vormund durch eine plausible Aussage bei der Ausländerbehörde liefern; ebenso können diese Informationen durch Jugendamt, Polizei oder Staatsanwaltschaft ergänzt werden. Behörden sollten auch die Expertise der Fachberatungsstellen anerkennen und nicht ausschließlich eine Bestätigung der Strafverfolgungsbehörde darüber verlangen, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt. Beispielhaft wird in dem Zusammenhang auf die Veränderung im Kooperationserlass Niedersachsens verwiesen, wonach die Aussage der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel über Anhaltspunkte auf Menschenhandel unabhängig von einer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Bescheinigung von der Ausländerbehörde anerkannt wird.

Die Ausländerbehörde prüft auch, ob der ausländischen minderjährigen Person ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann (siehe hierzu Abschnitt „Aufenthaltstitel“, Seite 32).

I Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Menschenhandel kann ein Fluchtgrund sein, eher ist es jedoch ein Phänomen, das auf dem Reiseweg auftritt. Eine Schutzgewährung kommt dann in Betracht, wenn das minderjährige Opfer von Menschenhandel in seinem Herkunftsland beispielsweise der Verfolgung durch staatliche oder nicht staatliche Stellen ausgesetzt ist, ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht, die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention bedeuten würde oder dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Handelt es sich um eine bzw. einen unbegleiteten Minderjährigen, so kann der gesetzliche Vertreter schriftlich einen Asylantrag beim Bundesamt für

³⁸ § 72 Absatz 6 AufenthG.

³⁹ § 59 Absatz 7 AufenthG.

Migration und Flüchtlinge stellen.⁴⁰ Ist die bzw. der (ledige) Minderjährige gemeinsam mit den Eltern nach Deutschland eingereist und haben diese einen Asylantrag gestellt, so gilt der Asylantrag auch für die minderjährige Person als gestellt, § 14a Absatz 1 Asylgesetz (AsylG).

Kinder und Jugendliche haben, wie alle Asylbewerberinnen und Asylbewerber, soweit ihnen möglich, eine Mitwirkungspflicht bei der Aufklärung des Sachverhalts gemäß § 15 AsylG. Das Bundesamt entscheidet auf Grundlage der Anhörung über den Asylantrag. Da unbegleitete Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personengruppe mit besonderen Garantien für ihr Asylverfahren gelten, werden ihre Asylverfahren von **Sonderbeauftragten** betreut. In der Anhörung wird ein besonderes Augenmerk darauf gelegt, ob Anhaltspunkte für bestimmte, kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen. Zur Unterstützung kann eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel herangezogen werden.

I Dolmetscherdienste

Dolmetscherdienste sind unabdingbar bei der Kontaktaufnahme zu den jeweils zuständigen Mitarbeitenden der Behörden bzw. Betreuerinnen und Betreuer, wenn ein Kind der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Sie haben daher eine **stabilisierende Funktion**. Neben der Sprachvermittlung erfüllen Dolmetscherinnen und Dolmetscher häufig auch die Funktion als **Kulturvermittler**. Öffentlich bestellte Dolmetscherinnen und Dolmetscher unterliegen der Schweigepflicht. Hilfreich kann es sein, wenn in verschiedenen Verfahrensabschnitten dieselbe Person zum Einsatz kommt. Damit würde Problemen, die sich aus der Übersetzung des gesprochenen Wortes ergeben und zu unterschiedlichen Begrifflichkeiten führen können, entgegengewirkt. Die Mitarbeitenden der spezialisierten Fachberatungsstellen arbeiten auch eng mit erfahrenen Dolmetscherinnen und Dolmetschern zusammen.

Das Hinzuziehen weiterer Akteure hängt von der Form der Ausbeutung bzw. dem Zweck des Menschenhandels ab:

I Schulamt

Die staatlichen Schulämter betreiben eine schulpsychologische Beratungsstelle, die nicht nur die Schülerschaft bei familiären und schulischen Problemen berät, sondern auch Lehrkräfte im Hinblick auf Fragen im Umgang mit Schülerinnen, Schülern und Eltern. Diese Beratungsstelle ist als Orientierungshilfe für Lehrkräfte zu verstehen und nicht gleichzusetzen mit der insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8b Absatz 1 SGB VIII.

Wenn Lehrkräfte in der Schule Anhaltspunkte dafür haben, dass ihre Schülerinnen oder Schüler Opfer von Menschenhandel geworden sein könnten, sollen sie ihre Wahrnehmungen und Beobachtungen kontinuierlich dokumentieren und die Schulleitung informieren. Gemäß § 8b Absatz 1 SGB VIII haben sie einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe. Bei einer offensichtlichen Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt direkt einzuschalten. In der Regel werden jedoch vor Einschaltung des Jugendamtes die Eltern angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt eng zusammen. Zur Unterstützung kann eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel mit herangezogen werden.

40 § 14 Absatz 2 Nummer 3 AsylG.

I Internationaler Sozialdienst

Der Internationale Sozialdienst im Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (ISD) ist eine bundeszentrale Fachstelle für länderübergreifende Einzelfallarbeit. Der ISD arbeitet in erster Linie im Auftrag von Gerichten und Behörden und ist als bundesweite Fachstelle und Verbindungsstelle zwischen in- und ausländischen sozialen Fachstellen, Familien- und Vormundschaftsgerichten in länderübergreifenden Kinderschutz- und Kindschaftsverfahren tätig. Er ist Mitglied der internationalen Nichtregierungsorganisation International Social Service und arbeitet innerhalb dieses Netzwerkes mit ausländischen Arbeitspartnern zusammen. Sind Minderjährige betroffen von Menschenhandel und/oder Ausbeutung, kann eine Abklärung mit Stellen im Ausland notwendig werden, wenn z. B. das Kind zuvor im Ausland gelebt hat oder Personensorgeberechtigte oder Familienangehörige sich im Ausland aufhalten. Das Jugendamt oder das Familiengericht kann im Rahmen der Kindeswohlprüfung den ISD beauftragen, die Identität und Vorgeschichte des Kindes zu klären, Personensorgeberechtigte und Familienangehörige zu kontaktieren und ihre Situation zu prüfen. Anhand der Berichterstattung der ausländischen Stellen kann die weitere Perspektive geklärt werden: ob eine Rückkehr in das Herkunftsland, ein Umzug in ein Drittland oder ein Verbleib in Deutschland im Interesse des Kindes ist und den Schutz und die weitere Unterstützung sicherstellt. Der ISD koordiniert und unterstützt eine Rückkehr und die weitergehende Unterstützung des Kindes und dessen Familie im Herkunftsland bzw. in einem Drittland gemeinsam mit der ausländischen Fachstelle.

2. Opferrechte beachten

Minderjährige Opfer von Menschenhandel haben besondere Schutzrechte, die aus den genannten internationalen Rechtsinstrumenten und deren Umsetzung in Deutschland hervorgehen.⁴¹ Diese Schutzrechte sollen im Rahmen der Zusammenarbeit aller Fachkräfte umgesetzt und in einer Länderkooperation strukturell verankert werden. Der nachfolgende Abschnitt kann nur einen kurzen Überblick zu den wichtigsten Opferrechten liefern:

Identifizierung

Minderjährige Opfer von Menschenhandel müssen als solche identifiziert werden, damit für sie Schutzrechte geltend gemacht werden können und sie strafrechtlich nicht als Täterinnen oder Täter behandelt werden.

Eine Indikatorenliste zur Erleichterung der Identifizierung potenzieller Opfer befindet sich im Anhang. Nicht jede Ausbeutungssituation ist Menschenhandel mit Kindern. Unabhängig von der strafrechtlichen Einordnung ist jedoch jede Form der Ausbeutung eines Kindes eine Kindeswohlgefährdung und bedarf einer differenzierten Gefährdungseinschätzung und der Einleitung von Kinderschutzmaßnahmen.

⁴¹ Rechte der Opfer, Informationspapier des Sekretariats der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarats.

Bedenk- und Stabilisierungsfrist

Ausreisepflichtige Opfer von Menschenhandel haben einen gesetzlichen Anspruch auf eine **mindestens dreimonatige Ausreisefrist**, bei den Fachberatungsstellen auch bekannt unter dem Begriff „Bedenk- und Stabilisierungsfrist“. In dieser Zeit dürfen die Betroffenen bedenken, ob sie mit den Behörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens zusammenarbeiten möchten.⁴² Sie dürfen während der Ausreisefrist grundsätzlich nicht abgeschoben werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 59 Absatz 7 S. 3 AufenthG vor. Vor einer Abschiebung muss sichergestellt werden, dass die oder der Minderjährige im Rückkehrstaat einem Mitglied der Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird. Wenn dies nicht positiv festgestellt werden kann, darf die Abschiebung nicht erfolgen.⁴³ Behörden sollten auch die Expertise der Fachberatungsstellen anerkennen und nicht ausschließlich eine Bestätigung der Strafverfolgungsbehörde darüber verlangen, dass es sich um ein Opfer von Menschenhandel handelt. Beispielhaft wird in dem Zusammenhang auf die Veränderung im Kooperationserlass Niedersachsens verwiesen, wonach die Aussage der Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel über Anhaltspunkte auf Menschenhandel unabhängig von einer staatsanwaltschaftlichen oder polizeilichen Bescheinigung von der Ausländerbehörde anerkannt wird.

Sichere Unterbringung und Versorgung

Alle minderjährigen Opfer haben einen Anspruch auf sichere und altersgerechte Unterbringung und Zugang zu medizinischer, psychologischer und sozialer Versorgung.⁴⁴

Die Unterbringung von Handel und Ausbeutung betroffener Minderjähriger sollte in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die sowohl dem Kindeswohl als auch dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Minderjährigen entspricht.

Unbegleitete Minderjährige erhalten einen Vormund, der sie vertritt und zum Wohle des Kindes handelt. Für unbegleitete minderjährige Opfer von Menschenhandel werden Leistungen nach dem SGB VIII sichergestellt, die Unterbringungen, Versorgung, sozialpädagogische Begleitung und Betreuung, Gesundheitsversorgung sowie Rechtsberatung abdecken. Die örtliche Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe ergibt sich aus dem tatsächlichen Aufenthalt des Kindes.

Wenn das minderjährige Opfer mit seinen Eltern einreist, kommen typischerweise zunächst Asylbewerberleistungen in Betracht oder – nach Anerkennung – Leistungen nach dem SGB II. Im ersten Fall sind die Asylbewerberleistungsbehörden zuständig, das sind in der Regel die Träger der Sozialhilfe⁴⁵, im zweiten Fall die Jobcenter. Für Opfer von Menschenhandel gilt es, die interne Dienstanweisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 Absatz 1 SGB II zu beachten! Wenn die Eltern erwerbsunfähig sind (Krankheit, Alter) und das AsylbLG nicht mehr greift, kommen Leistungen nach dem SGB XII in Betracht.

42 § 59 Absatz 7 AufenthG.

43 § 58 Absatz 1a AufenthG.

44 § 42 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII ggf. i. V.m. § 42a Absatz 1 Satz 2 SGB VIII.

45 Die Bestimmung erfolgt durch die Landesregierung (§ 10 AsylbLG).

Für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG können während der ersten 15 Monate ihres Aufenthalts gemäß § 6 AsylbLG auch Dolmetscherkosten bei Therapien und medizinischen Behandlungen übernommen werden. Nach 15 Monaten greifen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Regelungen im SGB XII entsprechend.

Das SGB II und das SGB XII als nachrangige Leistungssysteme können in besonderen Einzelfällen bei unabweisbarem Bedarf zur Deckung von Dolmetscherkosten im Rahmen der psychotherapeutischen Behandlung von Flüchtlingen eingreifen. Nachrangig bedeutet das, dass nur notwendiger Bedarf gedeckt werden kann, der nicht anderweitig und damit auch nicht von vorrangigen Leistungssystemen gedeckt werden kann.

Rechtsgrundlage für die Kostenübernahme kann im SGB XII bei anerkannten Flüchtlingen und Analogleistungsberechtigten § 27a Absatz 4 SGB XII sein. Danach wird der individuelle Regelsatz im Einzelfall gegenüber der maßgeblichen Regelbedarfsstufe erhöht, wenn ein aus dem Regelbedarf zu deckender Bedarf für die Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat unausweichlich erheblich höher liegt als die der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben.

Zugang zu Bildung und Ausbildung als Hilfe für die Kinder, sich (wieder) in die Gesellschaft zu integrieren, soll gewährt werden.

Psychosoziale Prozessbegleitung

Gemäß § 406g Absatz 3 Satz 1 StPO haben minderjährige Opfer von Menschenhandel einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung vor, während und nach einem Strafverfahren (professionelle Begleitung). Beachte: Um eine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen, ist ein Antrag beim zuständigen Gericht erforderlich (§ 162 StPO)!

Rechtsbeistand

Minderjährige Opfer von Menschenhandel haben einen Anspruch auf einen Rechtsbeistand auf Staatskosten, der sie im Strafverfahren berät (sog. Opferanwalt, §§ 397a, 406h StPO). Sie sind über ihre Rechte in einer Sprache zu informieren, die sie verstehen.

Aufenthaltstitel

Für Opfer von Menschenhandel enthält das Aufenthaltsgesetz eine humanitäre Sonderregelung (§ 25 Absatz 4a AufenthG). Nach dieser soll grundsätzlich ein Aufenthaltstitel erteilt werden, wenn u. a. das Opfer die Bereitschaft zeigt, in dem Strafverfahren wegen der an ihr begangenen Straftat als Zeuge auszusagen. Nach Beendigung des Strafverfahrens soll die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre oder persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit der Person im Bundesgebiet erfordern. Diese Vorschrift gilt auch für Minderjährige. Ferner kommt auch für Minderjährige – unabhängig von deren Mitwirkung an einem Strafverfahren – die Erteilung eines humanitären Aufenthaltstitels nach §§ 23a, 25 Absatz 4 oder Absatz 5 AufenthG in Betracht. Minderjährige, die nach Abschluss ihres Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter oder als Flüchtling erhalten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Familiennachzug ihrer Eltern nach § 36 Absatz 1 AufenthG.

Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten bleibt bis zum 31.7.2018 ausgesetzt; danach kann nach § 36a AufenthG n.F. aus humanitären Gründen Angehörigen der Kernfamilie eines subsidiär Schutzberechtigten im Rahmen eines Kontingents von 1000 Personen/Monat eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs erteilt werden. Ein humanitärer Grund liegt dabei insbesondere dann vor, wenn ein minderjähriges, lediges Kind betroffen ist. Das Kindeswohl ist sowohl bei der Prüfung des Vorliegens humanitärer Gründe als auch bei der folgenden Auswahlentscheidung im Rahmen des Kontingents besonders zu berücksichtigen. Die §§ 22, 23 AufenthG bleiben unberührt.

Bei positiver Asylentscheidung haben die Betroffenen Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG, siehe Schaubild S. 46.

Schutz des Privatlebens und der Identität

Die personenbezogenen Daten betroffener Kinder und Jugendlicher dürfen nicht öffentlich bekannt gemacht werden und sind nur für spezifische Zwecke zu speichern. Der Wohnort kann geheim gehalten werden, auch bei Erstattung einer Strafanzeige. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, eine andere zuverlässige Adresse anzugeben (Kanzleiadresse des Rechtsbeistands, Adresse der Fachberatungsstelle). Bei Bedrohungen trifft die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Bei häuslicher Gewalt gegen das minderjährige Opfer könnte ein Platzverweis der oder des Gewalttätigen durch die Polizei in Betracht kommen. Auch Maßnahmen des Familiengerichts (z. B. ein Platzverweis oder ein Umgangsausschluss) im Rahmen eines Verfahrens nach § 1666 oder § 1684 BGB oder – sofern die Gewalt nicht von einem Sorgeberechtigten ausgeht – ein Nährungsverbot im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz sind möglich.

Schutz während des Strafverfahrens

Opfer von Menschenhandel sind nebenklagebefugte Zeugen und haben als solche einen Anspruch auf eine Opferanwältin oder einen Opferanwalt (§ 397a, 406h StPO). Kinder und Jugendliche sind während des gesamten Strafverfahrens besonders schutzbedürftig im Sinne des § 48 StPO. Ihnen stehen damit Sonderrechte zu:

- getrennte Vernehmung von Beschuldigten und minderjährigen Opferzeugen, § 247 StPO
- Videovernehmung, § 247a StPO, strikte Vermeidung von Mehrfachvernehmungen
- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Vernehmung, § 171b Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
- Befragung in der Hauptverhandlung nur durch die Richterin oder den Richter
- altersgerechte Vernehmung in kindgerecht ausgestalteten Vernehmungszimmern; in Jugendschutzsachen sind die Jugendgerichte zuständig, § 26 GVG
- Geheimhaltung der Wohnanschrift, es genügt die Nennung einer ladungsfähigen Anschrift, § 68 StPO (Kanzleiadresse des Rechtsbeistands, Sitz der Fachberatungsstelle). Es ist jedoch zu beachten, dass das Strafgericht für die Ladung zur Hauptverhandlung Einsicht in die Melderegisterauskunft nimmt und die Anschrift regelmäßig in der Akte vermerkt. Das Strafgericht und die Staatsanwaltschaft können jedoch dafür sensibilisiert werden, die Anschrift nicht in der Akte zu vermerken.
- Antrag auf schriftliche Anzeigebestätigung, Bestätigung ist hilfreich für Maßnahmen zum Wohnraum, Sozialleistungen, vor der Ausländerbehörde oder für Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz

- Auskunft über den Stand des Verfahrens, auf Antrag ist die Mitteilung zu übersetzen, §§ 406d, 397, 171 StPO, 187 GVG
- Recht auf Hinweise über Rechte außerhalb des Strafverfahrens § 406j StPO in verständlicher Sprache (Geltendmachung von Schmerzensgeldansprüchen, Regelungen des Gewaltschutzgesetzes, Entschädigungsansprüche, psychosoziale Prozessbegleitung) sowie Recht auf Hinweise über die Befugnisse im Strafverfahren gemäß § 406i StPO
- Minderjährige Opfer von Menschenhandel haben einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung vor, während und nach einem Strafverfahren

Absehen von einer Strafverfolgung

Neben den zuvor genannten (Sonder-)Rechten sollte bei der Verfolgung von Straftaten, die jugendliche Opfer von Menschenhandel begangen haben sollen, deren Zwangslage berücksichtigt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollten entsprechende Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (§§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz – JGG) eingestellt werden. Auch gemäß § 154c Absatz 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Opfern von Menschenhandel von der Verfolgung des Vergehens absehen.

Rückführung

Die für die Rückführung zuständige Behörde übernimmt die Klärung der Perspektive des Kindes und die Abklärung im Herkunftsland. Eine Rückführung ins Herkunftsland oder in ein Drittland kann erst nach einer Kindeswohlprüfung durch das Jugendamt erfolgen. Eine sichere Rückführung ins Herkunftsland erfolgt in Absprache mit Polizei und Staatsanwaltschaft, die die Zeugenaussage des kindlichen Opfers benötigen. Die Kinderschutzbehörde des Herkunftslandes muss über die Rückführung und notwendige Kinderschutzmaßnahmen informiert werden. Dies kann sowohl über den Internationalen Sozialdienst als auch über die Zentrale Behörde im Bundesamt für Justiz erfolgen. Der Internationale Sozialdienst als auch eine spezialisierte Fachberatungsstelle für Betroffene des Menschenhandels können eine Anbindung des Kindes und der Familie an örtliche Beratungs- und Hilfsangebote in den Herkunftsländern unterstützen.

Opfern von Zwangsprostitution und/oder Menschenhandel steht das REAG/GARP-Programm (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)/Government Assisted Repatriation Programme (GARP)) zur Verfügung. Das Rückkehrförder- und Starthilfe-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr/Weiterwanderung und bietet Starthilfen. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des Bundes und der Länder organisiert und in Zusammenarbeit mit den Kommunalbehörden, den Wohlfahrtsverbänden, Fachberatungsstellen, Zentralen Rückkehrberatungsstellen und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) durchgeführt. Weitere Informationen können dem Informationsblatt sowie dem Merkblatt zur Förderung entnommen werden (zu finden unter www.bamf.de/rueckkehr).

3. Handlungsorientierungen und Kooperationswege abbilden

Aus den aufgezeigten Zuständigkeiten und den Opferrechten sollen mögliche Handlungsorientierungen veranschaulicht werden. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sind landesspezifisch anzupassen. Die Zusammenarbeit sämtlicher Akteure soll folgenden Leitprinzipien folgen:

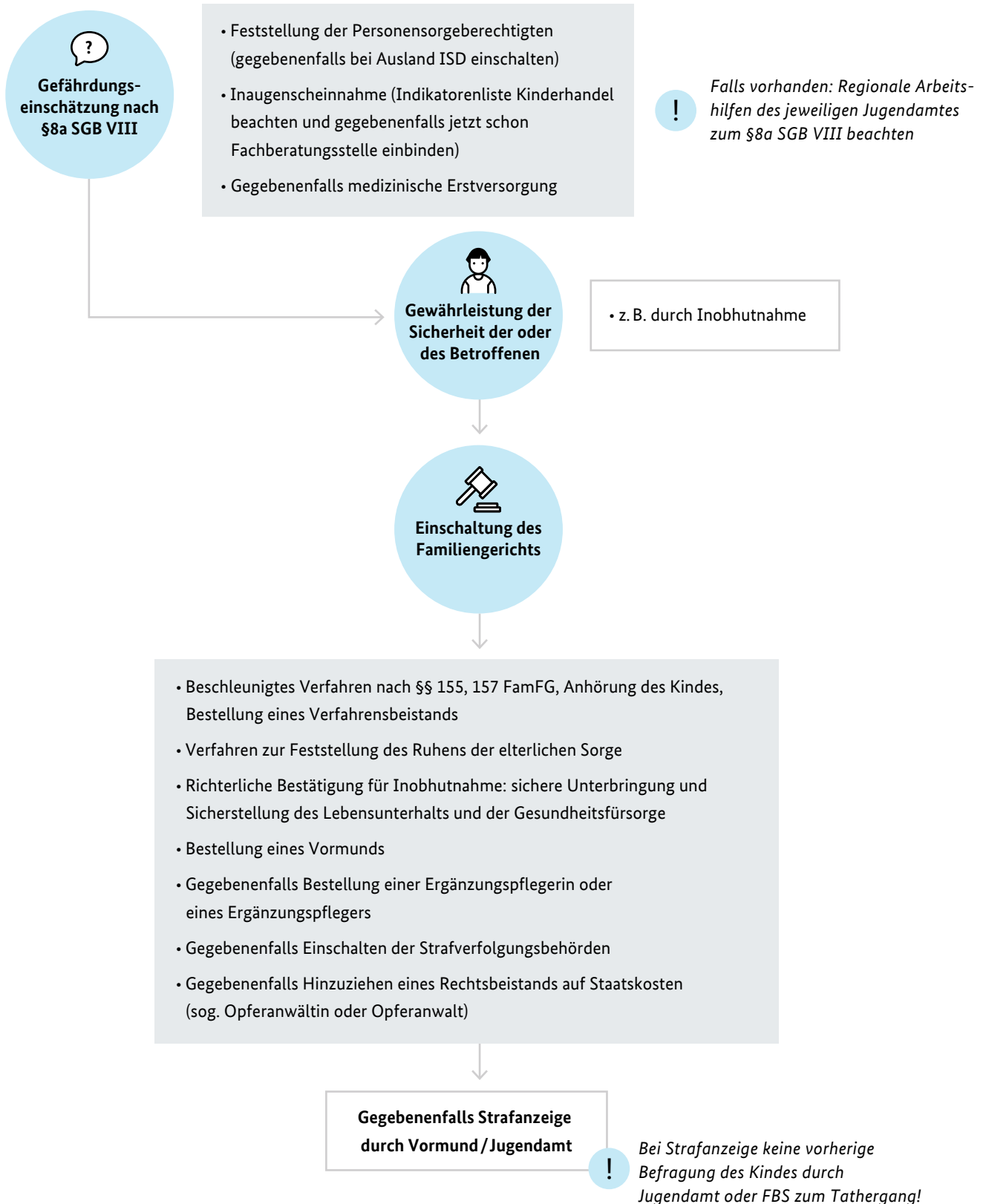
- **Leitprinzip 1:** Sicherstellen, dass die Interessen und der Schutz des Kindes an erster Stelle stehen
- **Leitprinzip 2:** Das Kind und seine Eltern, Personensorgeberechtigten oder gesetzliche Vertretung bekommt jederzeit Zugang zu Informationen, sofern der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht infrage gestellt wird; die Meinung und Bedürfnisse des Kindes werden bei jedem Schritt des Hilfeprozesses gehört
- **Leitprinzip 3:** Informationsaustausch und vertrauensvolle Kommunikation zwischen allen Akteuren ermöglichen, sofern dem nicht Belange des Strafverfahrens, des Opfer-, Jugend- oder Datenschutzes entgegenstehen
- **Leitprinzip 4:** Maßnahmen in Abstimmung mit den anderen Akteuren planen, um Doppelung der Arbeit, Zeitverzögerungen und unnötige Belastung für das Kind (z. B. durch wiederholte Befragung) zu vermeiden
- **Leitprinzip 5:** Wenn keine Einigung der Akteure auf ein gemeinsames Lösungskonzept möglich ist, muss dennoch ein Minimalkonsens im Interesse des minderjährigen Opfers gefunden werden

Es ist darüber hinaus auf die Anzeigepflicht des § 138 StGB hinzuweisen, die grundsätzlich jedermann bei Vorliegen einer Katalogtat des § 138 Absatz 1 Nummer 6 StGB trifft.

Handlungsorientierung Jugendamt

Das Schaubild bietet eine Orientierung und kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen.

Ausgangssituation: Meldung an das Jugendamt über Verdacht auf Handel mit Kindern oder direkter Kontakt des Jugendamtes zum Kind



→ Besonderheiten bei ausländischen Kindern und Jugendlichen



**Informationen/
Hilfestellungen
für das Kind**

- Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen:
Dolmetscherin bzw. Dolmetscher
- Vermittlung kindgerechter Informationen
über Schutz und Rechte
- Bei unbegleiteten Minderjährigen:
Altersfeststellung nach § 42f SGB VIII
- Identitätsfeststellung
- Gegebenenfalls Hinzuziehen eines Rechts-
beistands auf Staatskosten (sog. Opferanwältin
oder Opferanwalt)



**Kontaktaufnahme zu einer
Fachberatungsstelle**

**Gegebenenfalls durch Polizei,
Ausländerbehörde, Meldebehörde, ISD**



**Perspektiven-
klärung vor Ablauf
der Inobhut-
nahme**

- Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen:
Klärung des Aufenthaltsstatus
- Gegebenenfalls Stellung eines Asylantrags
- Klärung der Familienzusammenführung,
solange sie dem Wohl des Kindes dient
- Langfristige Unterbringung

Ausländerbehörde

BAMF

**Träger der Kinder-
und Jugendhilfe**



*Tipp der Entscheiderinnen und
Entscheider: Jugendamt/FBS
sollten das BAMF im Vorfeld
über den Verdacht auf Menschen-
handel informieren!*



Bleibeperspektive
Integrationsmaßnahmen

Keine Bleibeperspektive
Rückkehroptionen mit Behörden
im Heimatland abklären

**Nach Möglichkeit:
Unterstützung durch FBS
oder ISD in Deutschland
und im Herkunftsland**



Tipps und Hinweise

Handlungsorientierung Jugendamt



Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels haben Wissen nicht nur über sexuelle Ausbeutung, sondern auch Ausbeutung der Arbeitskraft, erzwungenes Betteln, erzwungene Straftaten; daneben sind je nach Fall spezifische Beratungsstellen, z. B. zu sexueller Gewalt an Jungen, hinzuzuziehen.



Ein und dieselbe dolmetschende Person schafft Vertrauen und verhindert unterschiedliche Begrifflichkeiten. Empfehlung, für weibliche Minderjährige und Jungen bis zehn Jahre eine Dolmetscherin einzusetzen, für männliche Minderjährige einen Dolmetscher.



Eine zwangsweise geschlossene Unterbringung des Kindes ist im Rahmen der Inobhutnahme nur ausnahmsweise und unter den engen Voraussetzungen des § 42 Absatz 5 SGB VIII zulässig. Daneben kommt eine freiheitsentziehende Unterbringung nur unter den Voraussetzungen des § 1631b Absatz 1 BGB bei entsprechender Einwilligung des Aufenthaltsbestimmungsberechtigten und mit Genehmigung des Familiengerichts in Betracht.



Jugendämter haben keine Pflicht zur Strafanzeige, haben jedoch die Möglichkeit, die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn die betroffenen Minderjährigen und die gesetzliche Vertretung einverstanden sind (§65 SGB VIII; § 203 StGB).



Alle Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr haben bei Verdacht auf Menschenhandel einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung (§ 406g Absatz 3 Satz 1 StPO), es ist jedoch ein Antrag beim zuständigen Gericht erforderlich (§ 162 StPO)!



Entscheiderinnen und Entscheider des BAMF weisen regelmäßig darauf hin, dass sie vor der Anhörung einen Hinweis des Jugendamtes auf den Verdacht Menschenhandel erhalten möchten, da Opfer sich kaum als solche zu erkennen geben.



Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf kostenfreien Rechtsbeistand (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt), der die rechtliche Beratung vornimmt (sog. Opferanwältin oder Opferanwalt).



Der Internationale Sozialdienst (ISD) bietet eine telefonische Beratung zu länderübergreifenden Fragen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zu länderübergreifendem Kinderschutz an: isd@iss-ger.de, Telefon: +49 30 62 980-403



Bei Schwierigkeiten mit Behörden im Herkunftsland kann das Bundesamt der Justiz vermittelnd unterstützen: Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte, int.sorgerecht@bfj.bund.de, Telefon: +49 228 99 410-5212, Fax: +49 228 99 410-5401



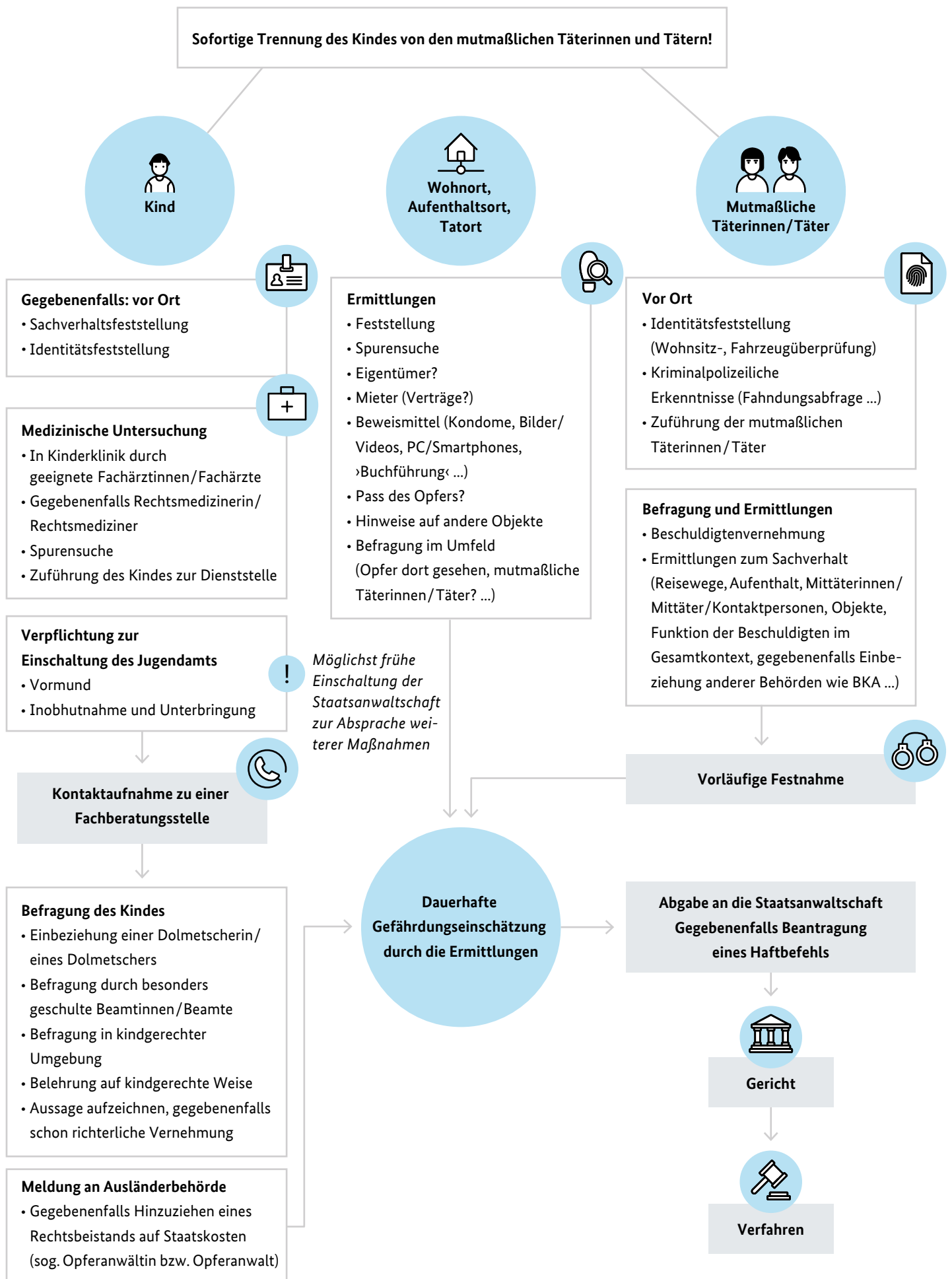
Die Jugendämter sind im Rahmen einer ihnen zufallenden gesetzlichen Vertretung zur Klärung des Aufenthaltsstatus (Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels) oder – bei Erfolgsaussichten – zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrages verpflichtet. Die Hinnahme eines längeren undokumentierten Aufenthaltes ist nicht zulässig. Gegebenenfalls sollte die Ausländerbehörde kontaktiert werden, damit bis zur Klärung des Falles ein vorübergehender Aufenthaltsstatus entstehen kann. Für Opfer von Menschenhandel enthält das Aufenthaltsgesetz eine humanitäre Sonderregelung (§ 25 Absatz 4a AufenthG).



Nach Stellung eines unbegründeten Asylantrages können sich die Möglichkeiten zur Erteilung regulärer, nicht aus humanitären Gründen erteilter Aufenthaltstitel (z. B. zur Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Schulbesuch) ohne eine Ausreise und Wiedereinreise verringern (vgl. § 10 Absatz 3 AufenthG). Asylanträge dürfen daher nur nach Prüfung der Erfolgsaussichten gestellt werden. *Mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht, das Ende Juli 2017 in Kraft getreten ist, ist § 42 Absatz 2 SGB VIII dergestalt geändert worden, dass es zu den vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vertretung vorzunehmenden Rechtshandlungen gehört, dass das Jugendamt zur unverzüglichen Stellung eines Asylantrages für das Kind oder den Jugendlichen verpflichtet ist, in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt, dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.*

Handlungsorientierung Polizei

Das Schaubild bietet eine Orientierung und kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen.





Tipps und Hinweise

Handlungsorientierung Polizei



Ein und dieselbe dolmetschende Person schafft Vertrauen und verhindert unterschiedliche Begrifflichkeiten. Empfehlung, für weibliche Minderjährige und Jungen bis zehn Jahre eine Dolmetscherin einzusetzen, für männliche Minderjährige einen Dolmetscher.



Bei Ausländerinnen oder Ausländern ist die Beiziehung der Ausländerakte von der Stadt oder vom Landratsamt zu empfehlen, da sie wichtige Zusatzinformationen zum Werdegang und zu evtl. Auflagen der Beschuldigten geben kann.



Fachberatungsstellen zu Menschenhandel haben Wissen nicht nur über sexuelle Ausbeutung, sondern auch über Ausbeutung der Arbeitskraft, erzwungenes Betteln, erzwungene Straftaten; daneben sind je nach Fall spezifische Beratungsstellen, z. B. zu sexueller Gewalt an Jungen, hinzuzuziehen.



Bereits im Ermittlungsverfahren könnte eine richterliche Vernehmung der oder des Minderjährigen anberaumt werden, die aufgezeichnet wird und in der Hauptverhandlung anstelle einer erneuten Vernehmung verwendet werden kann.



Betroffene können eine übersetzte Bestätigung ihrer Strafanzeige beantragen sowie die Übersetzung weiterer Schriftstücke aus dem Strafverfahren.



Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf kostenfreie psychosoziale Prozessbegleitung (professionelle Betreuung vor, während und nach einem Strafverfahren).



Kinder und Jugendliche haben einen Anspruch auf kostenfreien Rechtsbeistand (Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt), der die rechtliche Beratung vornimmt.



Die Beantragung eines Aufenthaltstitels oder die Stellung eines Asylantrages für die Opfer ist Sache der gesetzlichen Vertreter, bei einer Inobhutnahme des Jugendamts oder, wenn vorhanden, eines bestellten Vormunds. Wird ein unerlaubter Aufenthalt festgestellt, sollte dieser Umstand daher unverzüglich dem gesetzlichen Vertreter, also gegebenenfalls dem Jugendamt oder Vormund, mitgeteilt werden.

Schaubild Fachberatungsstellen für Menschenhandel

Fachberatungsstellen verfügen über themenspezifisches Wissen und Erfahrung zur Situation erwachsener und in der Regel auch minderjähriger Betroffener von Menschenhandel. Aufgrund langjähriger Erfahrung können sie eine fundierte Einschätzung zu möglichen Gefährdungssituationen geben und sollten von allen Akteuren, besonders aber von den Jugendämtern bei Verdacht und Fällen von Menschenhandel begleitend einbezogen werden. Sie stehen Jugendämtern und Vormündern „flankierend“ zur Seite, oft übernehmen sie aber auch eine aktive Rolle bei der Beratung, Begleitung und Stabilisierung der Kinder und Jugendlichen – immer nach Absprache mit den Vormündern, Personensorgeberechtigten oder den Einrichtungen, in denen die Minderjährigen untergebracht sind. Die Basis der Zusammenarbeit ist Vertrauen und die daraus resultierende Offenheit im Gespräch unter allen involvierten Partnern, um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und zu unterstützen.

Konkrete Aufgaben, Angebote und Fachkompetenzen der Fachberatungsstellen sind:

Spezialisierte Fachberatungsstellen für Betroffene des Menschenhandels (www.kok-gegen-menschenhandel.de)

Schaubild Aufgaben und Angebote von spezialisierten Fachberatungsstellen



Vermittlung von Schutzunterkünften

- Sicher
- Dezentral
- Individuell
- Ganzheitliches Betreuungskonzept



Fachliche Begleitung von Behörden/Ämtern

- Jugendamt
- Vormund
- Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Unterbringung)
- Clearingstellen
- Polizei
- Staatsanwaltschaft
- Ausländerbehörde
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Gesundheitsamt
- Ärztinnen/Ärzte/Kliniken



Begleitung und Beratung der betroffenen Kinder und Jugendlichen

- Landessprachliche Beratung oder Vermittlung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern
- Krisenbewältigung, Stabilisierung und psychosoziale Betreuung
- Vermittlung medizinischer und therapeutischer Versorgung
- Vermittlung eines anwaltlichen Beistands
- Psychosoziale Begleitung vor, während und nach einem Strafprozess
- Begleitung zur Anhörung beim BAMF

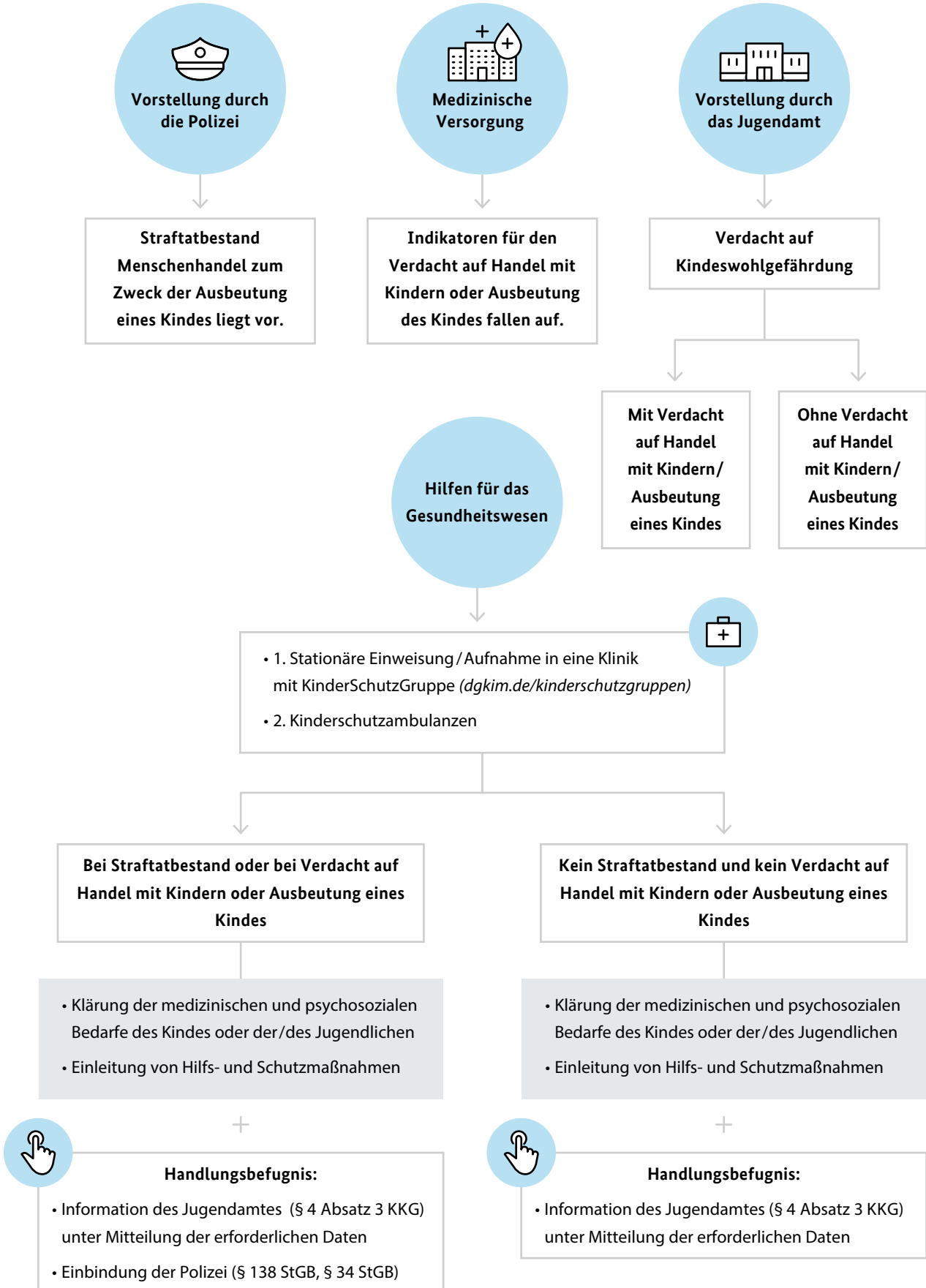


Fachwissen zu Menschenhandel

- Zur sexuellen Ausbeutung (z. B. in der Prostitution, Herstellung sexueller Missbrauchsdarstellungen von Kindern zur Online-Verbreitung)
- Zur Ausbeutung der Arbeitskraft (z. B. in Nagelstudios, in Haushalten)
- Zur erzwungenen Betteltätigkeit (auch durch die eigene Familie!)
- Zum Ausnutzen strafbarer Handlungen (z. B. Drogen verkaufen, Überfälle an Bankautomaten)
- Zur Zwangsheirat

Handlungsorientierung Gesundheitswesen

Das Schaubild bietet eine Orientierung und kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen.





Tipps und Hinweise

Handlungsorientierung Gesundheitswesen



In der ärztlichen Versorgung steht das Kind im Vordergrund, nicht der Tatbestand Menschenhandel. Erst wenn die medizinische Hilfe geleistet ist, ist zu prüfen, ob darüber hinaus ein weiteres ärztliches Tätigwerden erforderlich erscheint. Nachhaltige Hilfe ist jedoch über Kooperationsstrukturen zwischen Arbeitsfeldern wichtig und erwünscht. Im Fall von ›Anonymisierung‹ sind Sie im Rahmen der Beratung verpflichtet, den Sachverhalt so zu ändern, dass keine Zuordnung zu der betroffenen Patientin oder dem betroffenen Patienten möglich ist.



Ärztinnen und Ärzte können sich jederzeit Beratung bei KinderSchutzGruppen der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin einholen. Diese interdisziplinären Verbünde sind in der Regel mit Fachkräften aus den Fachrichtungen (Rechts-) Medizin, Pflege, Soziale Arbeit, Psychologie, Kinderschutz und Kriminologie besetzt und geben Handlungssicherheit bei Verdacht auf eine Gefährdung des körperlichen oder psychischen Wohles von Kindern und Jugendlichen. Kontaktadressen finden Sie unter www.ag-kim.de/kinderschutzgruppen.



Die Medizinische Kinderschutzhotline bietet unter der Nummer 0800 19 210 00 ein kostenfreies, 24 Stunden erreichbares telefonisches Beratungsangebot für Angehörige von Heilberufen (www.kinderschutzhotline.de) – eine Beratung ist auch nachts, an Feiertagen und am Wochenende möglich! Das Pilotprojekt ist vorerst bis Herbst 2019 angesetzt.



Neben einer ausführlichen Dokumentation der Anamnese wird eine Dokumentation der Aussagen von Eltern/Begleitpersonen einschließlich ergänzender Eindrücke empfohlen. Die Dokumentation kann durch Fotos der äußeren Verletzungen des Kindes ergänzt werden. Entsprechende Dokumente sind möglicherweise Grundlage für eine gerichtliche Beweissicherung. Eine ausführliche Dokumentation ist der Nachweis, dass eine mögliche Veranlassung behördlicher Maßnahmen durch die Ärztin oder den Arzt auf sorgfältiger Abwägung der Situation des Kindes beruht.



Werden Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, die Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten zu erörtern und auf Hilfen hinzuwirken, und wenn das erfolglos scheint oder von vornherein ausscheidet, das Jugendamt zu informieren und zu diesem Zweck dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen (vgl. § 4 Absatz 3 KKG). Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen infrage gestellt wird.



Um sich hinsichtlich der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung auch beraten zu können, haben Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine sog. ›insoweit erfahrene Fachkraft‹. Für eine solche Beratung sind Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren. ›Pseudonymisieren‹ bedeutet, dass die Identifizierung der betroffenen Person wesentlich erschwert wird. Dies kann beispielsweise dadurch geschehen, dass die Namen der Beteiligten geändert, abgekürzt oder durch andere Zeichen ersetzt werden. Das bedeutet, dass Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger im Rahmen der Beratung nicht verpflichtet sind, den Sachverhalt so zu ändern, dass eine Zuordnung zu der betroffenen Patientin oder dem betroffenen Patienten nicht möglich ist (im Unterschied zur Anonymisierung) (vgl. § 4 Absatz 2 KKG).

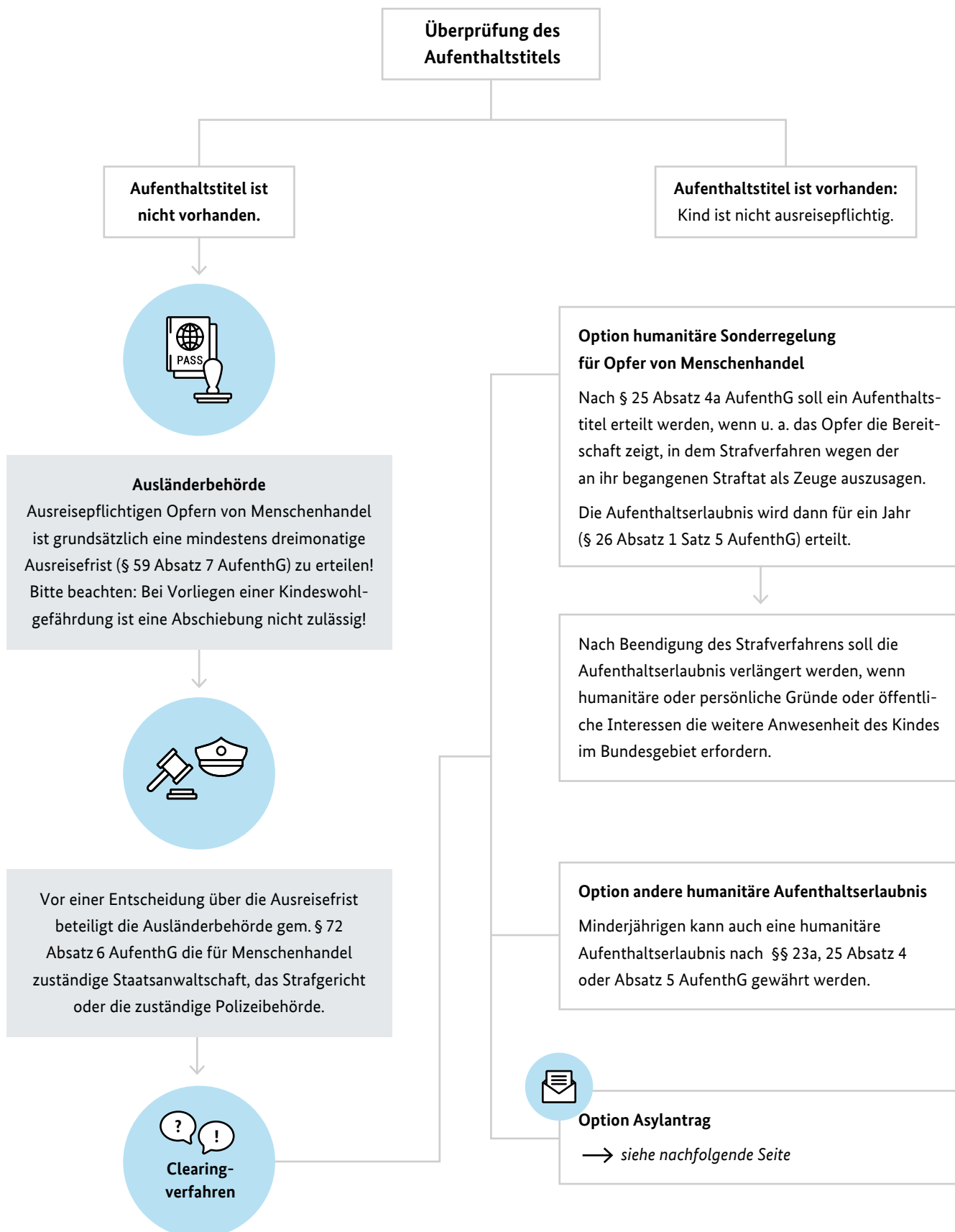


Grundsätzlich sollte in allen Fällen der Kindeswohlgefährdung eine Schweigepflichts-entbindung der Sorgeberechtigten gegenüber den wichtigsten miteinander Handelnden eingeholt werden, v. a. Jugendamt und (Kinder-)Ärztin und (Kinder-)Arzt.

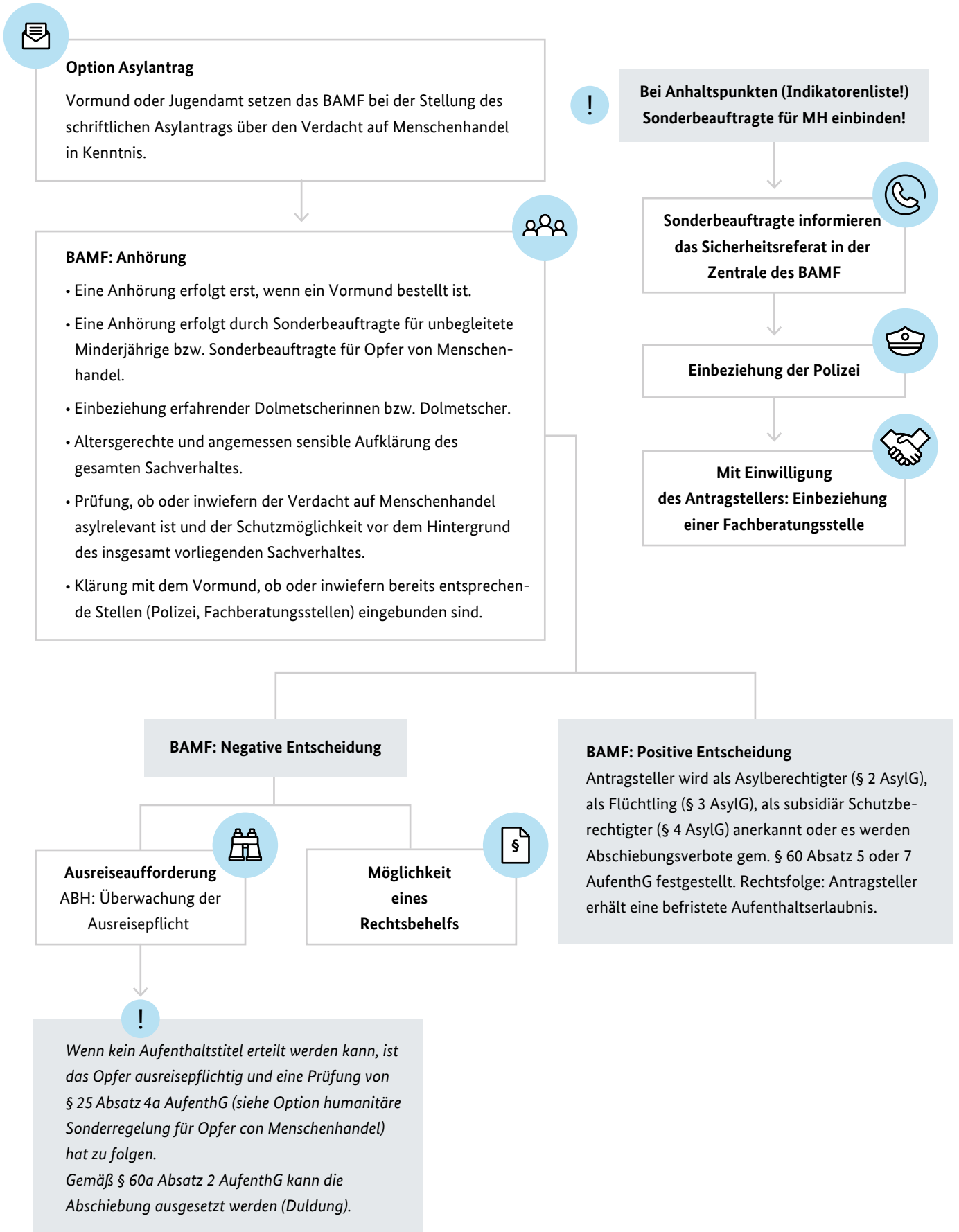
Angelehnt an: Landesärztekammer Baden-Württemberg (2013): Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte ›Gewalt gegen Kinder‹.

Handlungsorientierung Ausländerbehörde und BAMF

Das Schaubild bietet eine Orientierung und kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen.



→ Option Asylantrag





Tipps und Hinweise

Handlungsorientierung Ausländerbehörde und BAMF



Antragstellerinnen und Antragsteller haben bei Bedarf das Recht auf Wahl des Geschlechts der Person, die die Anhörung durchführen wird, sowie der Dolmetscherin bzw. des Dolmetschers.



Bei der Anhörung von unbegleiteten Minderjährigen sollen ausschließlich erfahrene Dolmetscherinnen und Dolmetscher zum Einsatz kommen.



Betroffene offenbaren sich selten direkt als Opfer von Menschenhandel, weil ihr Schamgefühl oder eine Traumatisierung sie hemmt, über die erlebte Ausbeutung zu sprechen. Um Betroffene von Menschenhandel identifizieren zu können, bedarf es Personal, das für die Thematik Menschenhandel sensibilisiert wurde und über interkulturelle Kompetenz sowie herkunftslandspezifisches und sozialpädagogisches Fachwissen verfügt.



Das BAMF vermittelt bei Zustimmung den Kontakt zu spezialisierten Fachberatungsstellen.



Wenn die vorliegenden Erkenntnisse nicht ausreichen, um eine vorliegende oder nicht vorliegende Gefährdung bei Rückkehr ins Heimatland abschließend beurteilen zu können, sollte das Asylverfahren ausgesetzt werden, um die Ergebnisse aus dem Ermittlungsverfahren oder dem Strafverfahren in der Entscheidung mit berücksichtigen zu können.

4. Informationen austauschen und Daten schützen

Bei jedem Informationsaustausch mit personenbezogenen Daten (z. B. Name, Anschrift, Nationalität, Gesundheitszustand) ist der Datenschutz zu beachten. Im Interesse des Persönlichkeitsschutzes muss sichergestellt sein, dass die Weitergabe der zum Teil besonders sensiblen Daten zulässig ist. Hierzu gelten insbesondere folgende Regelungen:

In § 4 KKG besteht eine besondere Befugnisnorm für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger im Sinne des § 4 Absatz 1 KKG zur Datenübermittlung an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind insbesondere Ärztinnen und Ärzte, Berufspsychologinnen und -psychologen, Fachkräfte in anerkannten Beratungsstellen, anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, sozialpädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte. Im Einzelnen sieht das Gesetz folgendes **abgestuftes Vorgehen für Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger** vor:

- 1. Schritt:** Bei der Vermutung einer Kindeswohlgefährdung sollen die Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger die Situation zunächst mit dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen und den Eltern erörtern, soweit ein solches Vorgehen den Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nicht infrage stellen würde. Zudem sollen sie auf die Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten hinwirken. Zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung haben die Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger einen Anspruch auf Beratung durch eine Fachkraft des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine Datenweitergabe ist zu diesem Zweck jedoch ausschließlich in pseudonymisierter Form gestattet. „Pseudonymisieren“ bedeutet, dass die Identifizierung der betroffenen Person wesentlich erschwert wird. Dies kann z. B. durch eine Veränderung der Namen der Beteiligten geschehen. Im Gegensatz zur „Anonymisierung“ muss der Sachverhalt nicht derartig geändert werden, dass keine Zuordnung zu dem betroffenen Kind möglich ist.
- 2. Schritt:** Konnte das Gespräch die Gefährdung nicht abwenden oder kommt ein solches nicht in Betracht, sind die Berufsheimnisträgerinnen bzw. Berufsheimnisträger befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn sie dies für erforderlich halten, um die Gefährdung abzuwenden. Hierauf sind die Eltern vorab hinzuweisen, es sei denn, ein solches Vorgehen würde den wirksamen Schutz des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen infrage stellen. Zu diesem Zweck dürfen unverschlüsselt personenbezogene Daten der Betroffenen an das Jugendamt weitergegeben werden. Halten sich die Heimnisträgerinnen und Heimnisträger an die Vorgaben des § 4 KKG, stellt die Datenübermittlung keine Verletzung der Schweigepflicht dar und hat keinerlei strafrechtliche oder zivilrechtliche Konsequenzen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Verdacht später als falsch erweist.⁴⁶

Die **Weitergabe von Daten durch das Jugendamt** zur Abwendung von Gefahr für das Kindeswohl an das Familiengericht, die Polizei oder andere Leistungsträger ist nach § 8a SGB VIII

⁴⁶ Feger et al. (2014): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Ein Handbuch zur Prävention und Intervention für Fachkräfte im medizinischen, psychotherapeutischen und pädagogischen Bereich, S. 169.

i. V. m. § 65 SGB VIII möglich. Für die sonstige Datenerhebung durch das Jugendamt oder einen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gelten die allgemeinen Regelungen der §§ 62 ff. SGB VIII (siehe Abbildung, S. 50). Die Datenweitergabe ist dabei stets auf das Erforderliche begrenzt.

Kooperationsvereinbarungen stellen keine Übermittlungsbefugnis dar. Mit Einwilligung der Betroffenen ist die Weitergabe der Daten zulässig.⁴⁷

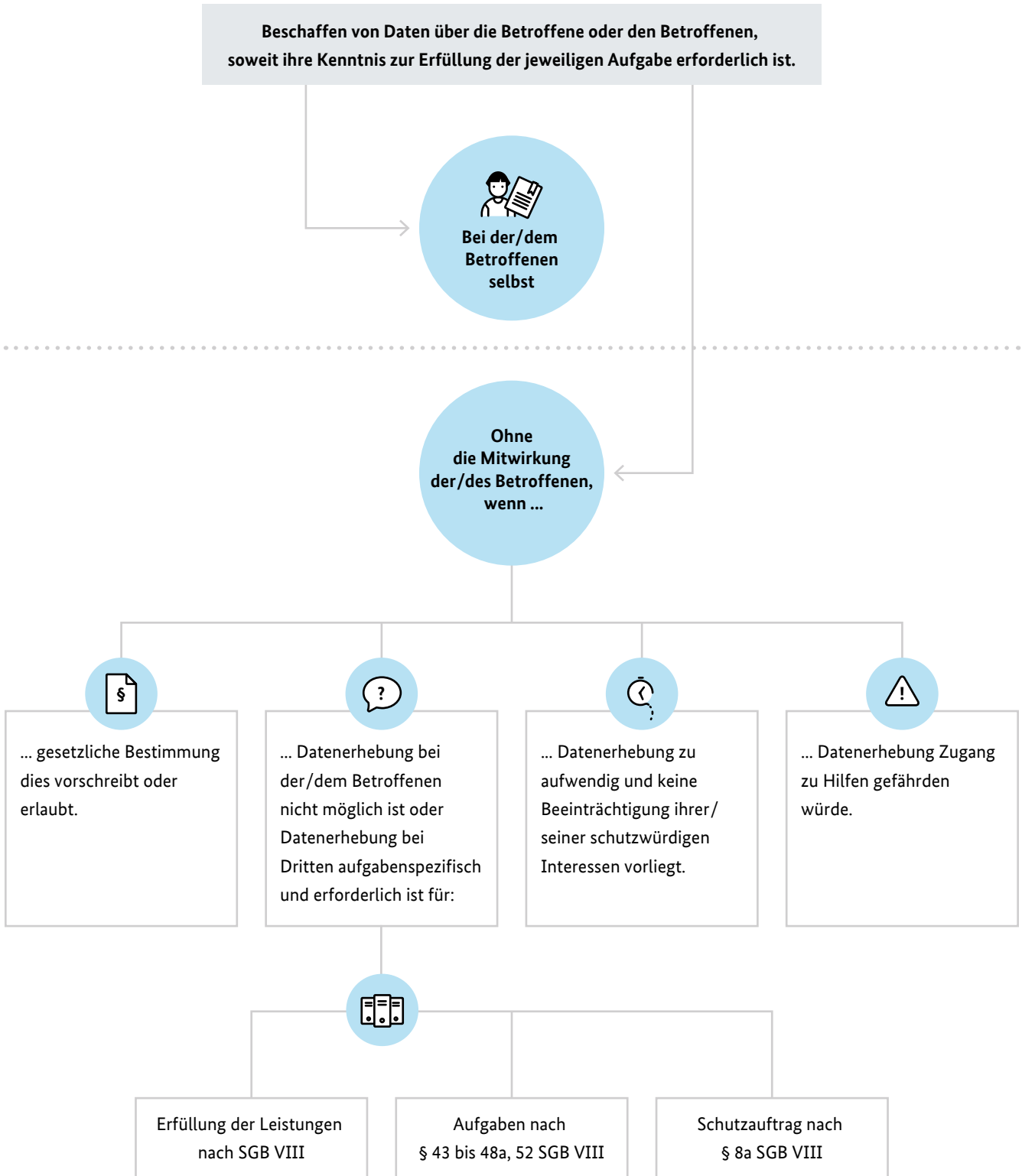
Es wird empfohlen, die Datenschutzerklärungen in verständlicher und kindgerechter Sprache sowie mehrsprachig den Minderjährigen bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen vorzulegen.⁴⁸

⁴⁷ § 65 Absatz 1 Nr. 1 SGB VIII.

⁴⁸ Der bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel hat eine Einverständniserklärung zur Datensammlung und Datennutzung für Betroffene von Menschenhandel konzipiert. Diese liegt auch in Leichter Sprache vor und kann für die entsprechenden Stellen gerne als Vorlage verwendet werden: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de/publikationen/news/einverstaendniserklaerung-zur-veroeffentlichung-und-weitergabe-personenbezogener-daten-und-informationen/>

§ 62 SGB VIII: Datenerhebung im Fall von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Das Schaubild bietet eine Orientierung und kann eine Einzelfallprüfung nicht ersetzen.



5. Rahmenbedingungen für eine gelingende Zusammenarbeit festlegen

Die Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen zum Handel mit und Ausbeutung von Kindern auf Landesebene stellt eine Aufgabe dar, die bestimmter Strukturen, Voraussetzungen und Vorbereitungen bedarf, um zu gelingen.

Empfehlungen für eine erfolgreiche Zusammenarbeit:

- Einrichtung von Arbeitskreisen oder runden Tischen auf Länder- und kommunaler Ebene, jenseits akuter Krisenintervention
- Kennenlernen der gegenseitigen Arbeitsweisen und Prozesse und Aufzeigen der Grenzen des eigenen Handelns, um Vertrauen in die Fachlichkeit des Gegenübers zu schaffen
- Benennung von Ansprechpersonen bei allen Kooperationspartnern oder Benennung einer Koordinatorin oder eines Koordinators zur Entwicklung und Steuerung der Zusammenarbeit
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Kooperation, Verständigung auf gemeinsame Begrifflichkeiten
- Vereinbarungen von Zielsetzungen
- Einrichtung von Fallkonferenzen, bei denen – unter Beachtung des Datenschutzes – anlassbezogen und bedarfsorientiert über bzw. mit der betroffenen Person das Vorgehen im Sinne des Kindeswohls besprochen wird. Als Vorbild dienen die existierenden Fallkonferenzen auf lokaler Ebene bei Fällen sexualisierter Gewalt.
- Regelmäßige Evaluierung der Länder-Kooperationen

Für eine erfolgreiche Umsetzung der Kooperationsvereinbarungen sollten folgende Rahmenbedingungen gegeben sein:

- Anspruch auf regelmäßige Weiterqualifizierung und Sensibilisierung zum Thema Handel mit Kindern für alle gesetzlich verpflichteten Akteure. Eine gesicherte Finanzierung für diese Maßnahmen muss bereitgestellt werden. Daneben sollten auch die weiteren Berufsgruppen, die (potenziell) mit dem Thema in Kontakt kommen, aufgeklärt und sensibilisiert werden.
- Alle Akteure bedürfen einer gesicherten personellen und finanziellen Ausstattung.
- Auf polizeilicher Seite setzt die Bearbeitung des Deliktes spezialisierte, qualifizierte und sensibilisierte Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in entsprechenden Fachdienststellen voraus. Dabei kann das Landeskriminalamt Berlin mit dem bundesweit bisher einzigen Sonderkommissariat Kinderhandel als Beispiel für die einzelnen Bundesländer gelten.
- In den Staatsanwaltschaften sind Beauftragte für die Bekämpfung des Menschenhandels zu benennen, deren Aufgabe es ist, seitens der Staatsanwaltschaft mit den Kooperationspartnern zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern zusammenzuarbeiten und geeignete Verfahren zur Unterstützung der Opfer zu entwickeln.
- Jugendämter: Staatsanwaltschaften (StA) und Polizei müssen einen raschen Ansprechpartner für die Unterbringung und weitere Betreuung der Kinder bei den Jugendämtern bekommen. In Berlin ist das beispielsweise zunächst der Krisennotdienst. Kinder, die Opfer von Menschenhandel wurden, müssen in der Regel aus ihrem familiären Umfeld herausgenommen werden. Die Jugendämter müssen also zügig handeln und sich dann immer mit der Staatsanwaltschaft absprechen, um die Gefahrenlage einschätzen zu können. Die Kinder müssen auch so untergebracht werden, dass ihre Familien, falls sie zum Kreis der Tatverantwortlichen gehören, sie nicht mehr erreichen können. Dies geht nur über eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern, Familiengerichten, Fachberatungsstellen und Staatsanwaltschaft bzw. Polizei.

- Aufseite der Schwerpunktberatungsstellen/spezialisierten Fachberatungsstellen ist ihre dauerhafte Finanzierung notwendig sowie die ausreichende Einrichtung von FBS zu Menschenhandel mit Erwachsenen und Minderjährigen und Beratungsstellen zu sexueller Gewalt an Minderjährigen, vor allem in ländlichen Gebieten. Beratungsstellen, die nicht schwerpunktmäßig zu Menschenhandel, sondern anderen Formen der Gewalt und Ausbeutung an Kindern arbeiten, müssen als wichtige Akteure bei der Erkennung potenzieller minderjähriger Betroffener hinzugezogen werden. Dafür brauchen die dortigen Fachkräfte einer Qualifizierung zum Thema Handel mit und Ausbeutung von Kindern.
- Standardisierte Verfahren zur Identifizierung möglicher Opfer sind vom Kontext abhängig. Jedes Bundesland sollte daher die beigefügte Indikatorenliste auf ihre Anwendbarkeit hin überprüfen und ggf. adaptieren, sodass die Indikatorenliste Bestandteil der jeweiligen Kooperationsvereinbarung wird. Beachte: Indikatorenlisten unterstützen zwar eine Identifizierung, können jedoch nicht Schulungen und Fortbildungen ersetzen!
- Es sollte ein Austausch mit weiteren Akteuren, die potenzielle Betroffene identifizieren könnten, stattfinden. Ein Austausch könnte im Rahmen der einzurichtenden Arbeitskreise und runden Tische in regelmäßigen Abständen erfolgen, bspw. mit Kinder- und Jugendberatungsstellen, Einrichtungen für Geflüchtete, Obdachlosenunterkünfte etc.

Bei allen Maßnahmen gilt es, das **Kindeswohl und das Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen** und jeden Fall individuell zu behandeln. Das Wohl und die Situation der Betroffenen sowie ihr Schutz und die Wahrung ihrer Rechte sollten im Zentrum allen Handelns stehen. Hierzu benötigt es entsprechende Sensibilität sowie Kenntnisse zur spezifischen Situation minderjähriger Betroffener von Menschenhandel.

Klare Absprachen und Vereinbarungen auf allen Hierarchieebenen führen zu mehr Handlungssicherheit. Das Kooperationskonzept dient hierzu als Instrument, um Verbindlichkeit herzustellen und Kommunikationswege in den jeweiligen Strukturen der Behörde/Organisation/ Institution zu verankern. Damit soll verhindert werden, dass die Kooperation lediglich von einzelnen Personen getragen wird und/oder in dem persönlichen Ermessen von einzelnen Mitarbeitenden liegt.

6. Kontaktdaten und Servicestellen bündeln und abbilden

Bei Verdacht oder Fällen des Handels mit und der Ausbeutung von Kindern ist oft schnelles Tätigwerden geboten. Allen Länder-Kooperationsvereinbarungen sollte daher ein Verzeichnis mit Kontaktdaten und Ansprechpersonen beigefügt werden, die zumindest folgende Fachbereiche abdecken:

- Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel
- Spezialisierte Beratungsstellen zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen
- Polizeiliche Ansprechstellen
- Anwaltliche Beratungsstellen
- Mädchenzuhause
- Migrationsberatungsstellen
- Anlaufstellen für Jungen als Betroffene sexualisierter Gewalt

Eine regelmäßig aktualisierte Liste mit Kontaktdaten und Servicestellen finden Sie unter:
www.ecpat.de/handel-mit-kindern.

Anhang 1

Indikatorenliste: Handel mit und Ausbeutung von Kindern erkennen

Kinder und Jugendliche, die von Menschenhandel betroffen sind, geben sich selten von sich aus als solche zu erkennen. Häufig besteht die Schwierigkeit, dass sich betroffene Kinder aus folgenden Gründen niemandem anvertrauen können oder wollen:

■ Kinder sehen sich selbst nicht als Opfer von Ausbeutung oder Handel

Kindern kann es schwerfallen zu verstehen, dass das, was mit ihnen geschieht, Missbrauch und Ausbeutung ist, besonders in folgenden Situationen:

- Mädchen, die sog. Loverboys⁴⁹ zum Opfer gefallen sind, wähnen sich in einer Liebesbeziehung und erkennen nur schwer die damit verbundene Ausbeutung.
- Kinder, die von ihren Eltern oder Familienangehörigen ausgebeutet werden, stehen unter deren Einfluss oder in emotionaler, finanzieller oder de facto Abhängigkeit.
- Kinder, die zum Begehen von Straftaten gezwungen werden, glauben, dass sie von der Polizei dafür bestraft werden.

■ Kindern fällt es schwer, über das Erlebte zu sprechen

Für Kinder mit Ausbeutungs- oder Menschenhandelserfahrungen kann es schwer sein, sich Erwachsenen anzuvertrauen. Menschenhändlerinnen und Menschenhändler geben Kindern häufig fiktive Geschichten vor, die sie im Fall des Kontakts zu Behörden erzählen müssen. Manchmal können die Aussagen von Kindern auch unstimmig oder unglaubhaft wirken. Fachkräfte müssen eine mögliche Traumatisierung des betroffenen Kindes in Erwägung ziehen. Kinder haben oft Angst vor:

- fremden Erwachsenen, der Polizei und Behörden
- Bestrafung für die Straftaten, die sie begangen haben
- Abschiebung/Rückkehr ins Herkunftsland
- JuJu oder anderen traditionellen Ritualen
- einer moralischen Verurteilung durch ihre Familie oder gesellschaftlichen Bezugsgruppe
- Bloßstellung und Aufdeckung der Ausbeutung, für die sie sich schämen

⁴⁹ Ein „Loverboy“ ist ein Mann meist im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, der eine Liebesbeziehung zu einem – in den meisten Fällen jüngeren – Mädchen vortäuscht. Durch emotionale Manipulation und soziale Isolation macht er die Mädchen von sich abhängig und zwingt sie dann in die Prostitution. Zusätzlich können die Zwangselemente Drogen, Gewalt und Drohungen hinzukommen.

I Minderjährige Betroffene des Menschenhandels dürfen nicht strafrechtlich belangt werden

Kinder und Jugendliche werden manchmal von Täterinnen oder Tätern gezwungen, Straftaten zu begehen. Dies kann z. B. der Verkauf von Drogen sein, das Begehen von Diebstählen oder Überfälle an Bankautomaten. Gemäß § 154c Absatz 2 StPO kann die Staatsanwaltschaft bei Opfern von Menschenhandel von der Verfolgung des Vergehens absehen. Die Möglichkeit zum Verzicht auf Strafverfolgung von Opfern wegen ihrer Beteiligung an strafbaren Handlungen, zu denen sie gezwungen waren, wird unter dem Begriff „non-punishment-clause“ vom Übereinkommen des Europarats gegen Menschenhandel und der EU-Richtlinie 2011/36 EU vorgeschrieben.⁵⁰

Die folgende Indikatorenliste soll Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörden, Jugendämter, Ausländerbehörden, des BAMF, Fachkräften aus Heilberufen, staatlichen und nicht staatlichen Beratungsstellen und allen weiteren Fachkräften, die direkten Umgang mit von Menschenhandel bedrohten oder betroffenen Kindern und Jugendlichen haben, eine Hilfestellung zur Identifizierung von (potenziellen) Betroffenen geben.⁵¹ Die Indikatoren sind nicht als „Checkliste“ zu verstehen, sondern liefern praxisbasierte Anhaltspunkte für die Gesamtschau einer Situation. Das Vorliegen einzelner Indikatoren bedeutet nicht zwingend, dass es sich um Handel mit Kindern handelt. Bei Vorliegen mehrerer Indikatoren sollte jedoch Verdacht geschöpft und der Fall eingehend geprüft werden. Indikatoren ersetzen nicht die fachliche Expertise zur Erkennung von Betroffenen, können jedoch hilfreich und unterstützend sein, um mögliche Betroffene zu identifizieren. Die folgende Aufzählung möglicher Indikatoren ist nicht abschließend.

⁵⁰ Weitere Informationen hierzu unter https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/Informationsdienst/KOK_Informationsdienst_2016.pdf

⁵¹ Die folgende Indikatorenliste wurde zusammengestellt auf Basis anderer Indikatorenlisten: KOK (2016): Menschenhandel in Deutschland: sensibilisieren, informieren, schulen – ein Trainingshandbuch (internes Dokument); Indikatorenliste der Task Force Menschenhandel in Österreich; Indikatorenliste des Büros des niederländischen Generalstaatsanwalts; Indikatorenliste des Counter Human Trafficking Bureaus in Großbritannien.

Feststellung beim ersten Kontakt mit dem möglichen Opfer	
Objektive Feststellungen	<p>Keine, neue oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich über eine andere Person beschafft wurden</p> <p>Das Kind verfügt über kaum oder keine eigenen finanziellen Mittel.</p> <p>Das Kind trägt Spuren körperlicher Misshandlungen oder sexuellen Missbrauchs.</p> <p>Das Kind ist in Begleitung eines wesentlich älteren Partners.</p> <p>Das Kind verfügt über keine Ortskenntnis/Orientierung.</p> <p>Beim Kontakt zum Kind drängt sich eine „Beschützerperson“ auf .</p>
Erscheinungsbild des Kindes	<p>Das Kind macht einen ungepflegten, schlecht ernährten oder gesundheitlich vernachlässigten Eindruck.</p> <p>Das Kind zeigt Hinweise auf körperliche Arbeit (z. B. Zustand der Hände/Haut, Rückenschmerzen).</p> <p>Das Kind ist stark sexualisiert gekleidet.</p> <p>Das Kind verfügt nicht über Kleidung, die dem hiesigen Wetter entspricht.</p>
Verhalten des Kindes	<p>Das Kind wirkt eingeschüchtert.</p> <p>Das Kind ist nicht kooperativ, unnahbar, dissozial oder aggressiv.</p> <p>Das Verhaltensmuster des Kindes weist auf Abhängigkeit von einer anderen Person hin.</p> <p>Das Kind wirkt übermäßig unruhig, ängstlich (z. B. vor einer Person, vor Behörden, vor Abschiebung).</p> <p>Das Kind versucht wegzulaufen.</p> <p>Das Kind zeigt altersunangebrachtes sexualisiertes Verhalten.</p> <p>Das Kind hat ein geringes Selbstbild, geringes Selbstwertgefühl, zeigt selbstschädigendes Verhalten, z. B. Ritzen, Überdosieren, Essstörungen.</p> <p>Das Kind zeigt ein Maß an Selbstbewusstsein, Reife und Selbstvertrauen, das entsprechend dem Alter des Kindes nicht zu erwarten wäre.</p> <p>Das Kind zeigt Hinweise auf Missbrauch von Drogen, Alkohol oder anderen Suchtmitteln.</p>
Äußerungen des Kindes	<p>Dem Kind wurde mit Gewalt gedroht.</p> <p>Das Kind gibt an, schon Jahre in Deutschland zu sein, spricht aber kein Deutsch.</p> <p>Das Kind sagt, dass es durch Dritte sexuell ausgebeutet, zur Kriminalität gezwungen, oder in Arbeitsverhältnissen ausgebeutet wird.</p> <p>Das Kind wurde zwangsverheiratet.</p> <p>Das Kind erzählt eine Geschichte, die auf sehr ähnliche Weise auch von anderen Personen erzählt wurde.</p>
Ergebnisse weiterer Abklärung (Befragung, Unterlagen, Ermittlungen)	Keine, neue oder gefälschte Reisedokumente
Feststellungen zur Einreise des Kindes nach Deutschland	<p>Reisedokumente befinden sich nicht im Besitz des Kindes (bei Begleitperson).</p> <p>Die Reise, Flucht oder das Visum wurden von jemand anderem als vom Kind selbst oder seiner Familie organisiert.</p> <p>Das Kind berichtet von (massiven) Gewalterfahrungen auf der Flucht.</p> <p>Das Kind wurde über die Lebensbedingungen in Deutschland getäuscht.</p> <p>Vorgeschichte des Kindes: fehlende Zusammenhänge oder Ortswechsel, für die es keine Erklärung gibt.</p>

Feststellung beim ersten Kontakt mit dem möglichen Opfer	
Feststellungen zur Lebenssituation	<p>Das Kind wurde zusammen mit mehreren, nicht verwandten Kindern unter ein und derselben Adresse angetroffen</p> <p>Das Kind ist häufig oder längerfristig aus der Unterkunft abwesend.</p> <p>Das Kind verfügt über keine Unterkunft.</p> <p>Das Kind hält sich in geschlossenen Wohnbereichen auf und verfügt nicht über einen eigenen Schlüssel.</p> <p>Soziale Kontakte des Kindes werden eingeschränkt oder ganz verhindert.</p> <p>Das Mädchen hat einen Freund, der von ihm Geschlechtsverkehr mit anderen Männern erwartet.</p> <p>Vom Kind wird erwartet, beim Abbezahlen des Schuldenberges einer vermeintlich nahestehenden Person zu helfen.</p> <p>Vom Kind wurden Posing-Bilder und /oder Nacktaufnahmen (Foto, Video) gemacht und/oder verbreitet.</p> <p>Das Kind wurde zu sexuellen Handlungen gezwungen, die aufgenommen wurden (Foto, Video).</p> <p>Dem Kind wurde mit der Weiterleitung der Nacktaufnahmen/Aufnahmen der sexuellen Handlungen an Freundinnen und Freunde, Familie oder Bekannte (z. B. über soziale Netzwerke wie Facebook oder Whatsapp) gedroht.</p> <p>Das Kind wurde zur Ausübung gesetzeswidriger, krimineller Aktivitäten gezwungen.</p> <p>Dem Kind wurde mit einer Denunzierung bei Behörden gedroht.</p> <p>Das Kind erhält Geldforderungen aus dem Herkunftsland.</p>
Feststellungen zur familiären Situation	<p>Name oder Adresse der Person, die das Kind bei seiner Ankunft in Empfang genommen hat, können nicht bestätigt werden.</p> <p>Eine erwachsene Person hat zuvor bereits Visumanträge für andere Kinder gestellt/ tritt als Bürge für die Visumanträge anderer Kinder auf.</p> <p>Der zuständige Erwachsene ist kein direktes Familienmitglied (Elternteil/ Geschwister).</p> <p>Verwandte des Kindes im Herkunftsland werden erpresst oder bedroht.</p> <p>Die Familie des Kindes befindet sich in einer misslichen ökonomischen Lage und ist auf das Einkommen des Kindes angewiesen.</p>
Feststellungen zur „Arbeitssituation“	<p>Die Orte, an denen das Kind eingesetzt wird, variieren.</p> <p>Das Kind muss jeden Tag eine Mindestsumme an Geld verdienen.</p> <p>Das Kind muss überproportionale, unkontrollierbare oder imaginäre Schulden abzahlen (z. B. für Kleidung, für Reisekosten), bevor es über sein Einkommen verfügen kann.</p> <p>Ein Prozentsatz des Einkommens des Kindes wird von dem Ausbeuter an eine andere Person abgegeben.</p> <p>Das Kind übernachtet am „Arbeitsplatz“ und/oder kennt die Adresse des „Arbeitsplatzes/Wohnortes“ nicht.</p> <p>Das Kind hat keine freien Tage.</p> <p>Das Kind wird vom Arbeitgeber überwacht.</p> <p>Die Bewegungsfreiheit des Kindes wird durch Dritte eingeschränkt.</p>
Feststellungen zur gesundheitlichen Verfassung	<p>Das Kind hat sexuell übertragbare Krankheiten oder eine ungewollte Schwangerschaft.</p>

Anhang 2

Kontaktdaten und Servicestellen

Bundesweit	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge				
	Servicetelefon des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge	Nürnberg	0911 943-0		www.bamf.de
	Datenbanken und telefonische Hotlines				
	Hilfeportal Sexueller Missbrauch				www.hilfeportal-missbrauch.de
	N.I.N.A. – National Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen		0800 22 55 530		www.nina-info.de
	ODABS – Online-Datenbank für Betroffene von Straftaten				www.odabs.org
	Hilfetelefon Sexueller Missbrauch		0800 - 22 55 530		
	Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen		08000 116016		www.hilfetelefon.de
	Medizinische Kinderschutz-hotline		0800 19 210 00		www.kinderschutzhotline.de
	Nichtregierungsorganisationen und Interessenverbände				
	ECPAT Deutschland e.V. – Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung	Freiburg	0761 45687 148	info@ecpat.de	www.ecpat.de
	KOK e.V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel	Berlin	030 263 911 76	info@kok-buero.de	www.kok-gegen-menschenhandel.de
	DGFPI – Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention	Düsseldorf	0211 4976 80 0	info@dgfpi.de	www.dgfpi.de
	BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend	Berlin	030 88 91 68 66	info@bundeskoordinierung.de	www.bundeskoordinierung.de
	BumF e.V. – Bundesverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge	Berlin	030 82 09 7430	info@b-umf.de	www.b-umf.de
	ISD – Internationaler Sozialdienst	Berlin	030 62 980-403	isd@iss-ger.de	www.issger.de
	bff e.V. – Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe	Berlin	030 322 99 500	info@bv-bff.de	www.frauen-gegen-gewalt.de
	bag FORSA – Bundearbeitsgemeinschaft Feministischer Organisationen gegen Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen e.V.	Berlin	030 40 796 310	info@bag-forsa.de	www.bag-forsa.de
	Polizei				
	Polizeiliche Beratung bundesweit			www.polizei-beratung.de	

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Bezugsstelle:

Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
Tel.: 030 182722721
Fax: 030 18102722721
Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
www.bmfsfj.de

Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfj-service.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*

Artikelnummer: 5BR348

Stand: Juni 2018, 1. Auflage

Gestaltung: www.avitamin.de

Druck: Zarbock GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 zur Verfügung. In den teilnehmenden Regionen erreichen Sie die 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr. Die 115 ist sowohl aus dem Festnetz als auch aus vielen Mobilfunknetzen zum Ortstarif und damit kostenlos über Flatrates erreichbar. Gehörlose haben die Möglichkeit, über die SIP-Adresse 115@gebaerdentelefon.d115.de Informationen zu erhalten. Ob in Ihrer Region die 115 erreichbar ist und weitere Informationen zur einheitlichen Behördenrufnummer finden Sie unter <http://www.d115.de>